

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

177921

~~II B 124~~

Zur Polenfrage.

Der Gebrauch der polnischen Sprache
in politischen Versammlungen.

Die polnischen Postadressen.

Zwei Rechtsgutachten

von

Dr. jur. Hans Paalzow,

Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin.



Berlin 1902.

Verlag von Otto Liebmann,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
W. Steglitzer Straße 58.

G b
8883

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

Dr. Laband,

Dr. Stenglein,

Dr. Staub,

Professor.

Reichsgerichtsrat a. D.

Jusizrat.

Erscheint seit 1. Jan. 1896 am 1. u. 15. jeden Monats. M. 3.50 vierteljährl.

Frühere Quartale à M. 3.50, die Jahrgänge 1896/1901

auch eleg. geb. à M. 16.—

Bestellungen: Postanstalten, Buchhandlungen, Verlag.

Die „**Deutsche Juristen-Zeitung**“, die verbreitetste juristische Zeitschrift, ist nach Inhalt, Zweck und Charakter ein Fachblatt großen Stiles. Als Zentralorgan für den gesamten deutschen Juristenstand ist sie im Vergleich zu den Fachzeitschriften eine Zeitung, im Vergleich zu den Tageszeitungen ein Fachblatt. Sie beschäftigt sich mit allen juristischen Tagesfragen, Gesetzesvorlagen und den Entscheidungen, sowie sämtlichen Materien aus dem Gesamtgebiete der Rechtswissenschaft, des Verwaltungsrechts und der angrenzenden Disziplinen.

Unter vielen anderen urteilen z. B. die „**Litterarischen Mitteilungen für Juristen und Verwaltungsbeamte in Bayern**“: „Die Deutsche Juristen-Zeitung steht fortgesetzt auf der Höhe der Zeit. Die vortrefflich redigierte Zeitschrift verdient vermöge der Vielseitigkeit und Gediegenheit ihres Inhaltes vollauf das Interesse, das ihr die deutsche Juristenwelt aller Sparten in so reichem Maße zuwendet.“

Probenummern und Prospekte gratis.

Liliput-Ausgaben.

Textausgaben mit Sachregister (Format 7:11 cm).

Mit dem amtlichen Text genau übereinstimmend.

Band 1: **Bürgerliches Gesetzbuch** nebst dem Einführungsgesetz. Vierte, unveränderte Auflage. 33.—44. Tausend.

Band 2: **Handelsgesetzbuch, Civilprozessordnung, Konkursordnung** nebst den Einführungsgesetzen und den Preuß. Ausführungsgesetzen. 1.—20. Tausend.

Jeder Band, dauerhaft in Leinen gebunden, Mark 1.—

Reform oder Revolution!

Von Geheimem Oberregierungsrat **C. von Massow.**

Zweite, veränderte Auflage. 5.—7. Tausend.

1895. M. 2.—; eleg. geb. M. 3.—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Gb 8883

Zur Polenfrage.

~~II B 121~~



Der Gebrauch der polnischen Sprache
in politischen Versammlungen.

I. 36.

Die polnischen Postadressen.

Zwei Rechtsgutachten

von

Dr. jur. Hans Paalzow,

Oberbibliothekar an der königlichen Bibliothek in Berlin.



Berlin 1902.

Verlag von Otto Liebmann,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
W. Steglitzer Straße 58.

Alle Rechte, einschließlich des Uebersetzungsrechts, vorbehalten.

174 921

II



Druck von C. G. Naumann in Leipzig.



Vorwort.

In den Erörterungen über die deutsche Polenpolitik nimmt das Sprachenrecht einen immer breiteren Raum ein. Es handelte sich in der letzten Zeit namentlich um dreierlei: um die Unterrichtssprache, die Sprache der politischen Versammlungen und die Sprache der Postadressen.

Ueber diese drei Punkte hat Herr Geheimer Justizrat Dr. Zorn, Professor an der Universität Bonn, eine Denkschrift verfaßt, die im Oktober vorigen Jahres unter dem Titel „Die deutsche Staatsprache“ im „Verwaltungsarchiv“ abgedruckt worden ist. Seine Ausführungen wurden von der deutsch-nationalen Presse freudig begrüßt. Mehrere der von ihm gewonnenen Resultate fanden jedoch an maßgebenden Stellen keinen vollen Beifall, und es erhoben sich Zweifel an der Richtigkeit seiner Beweisführung.

Unter diesen Umständen ersuchte mich der Deutsche Ostmarkenverein, in Bezug auf die Sprache der politischen Versammlungen und die Sprache der Postadressen die Rechtslage meinerseits zu untersuchen und je ein besonderes Gutachten darüber auszuarbeiten. Nachdem ich jetzt die neuesten Ereignisse und die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 7. Mai über die Interpellation Saltin noch berücksichtigt habe, übergebe ich, einem mehrfach an mich herangetretenen Wunsche folgend, diese beiden Gutachten hiermit der Öffentlichkeit. Ich hoffe, daß durch die rein sachliche und wissenschaftliche Erörterung die Diskussion in ruhigere Bahnen gelenkt und so eine Klärung der Ansichten herbeigeführt wird. Die hier behandelten sprachrechtlichen Fragen haben nicht nur in Preußen, sondern auch in andern Staaten die Behörden und die öffentliche Meinung beschäftigt; deshalb glaube ich, daß die Gutachten auch über die

Grenzen des preußischen Staates hinaus von Interesse sein werden, zumal darin auch auf die österreichische und die sächsische Praxis eingegangen ist.

In beiden Fällen habe ich zunächst untersucht, wie die betreffenden Verhältnisse durch das jetzt geltende Recht geordnet werden. Ich habe dann weiter auseinandergesetzt, wie in beiden Fällen der heutige Rechtszustand unbefriedigend und mangelhaft ist, und daß nicht nur im Interesse der deutschen Sprache und der deutschen Nationalität, die in unserem Staatswesen die herrschenden sein müssen, sondern schon aus rein praktischen Gründen eine baldige Aenderung des geltenden Rechts dringend geboten ist.

Es ist heute nicht erforderlich, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die sprachenrechtlichen Verhältnisse in den Ostmarken noch besonders hinzulenken. Die polnischen Politiker sorgen schon selbst dafür. Das Hauptorgan der polnischen Volkspartei, die in Graudenz erscheinende „Gazeta Grudzionska“, ist sogar mit einem vollständigen sprachlich-nationalen Programm hervorgetreten, das an dieser Stelle wiedergegeben zu werden verdient. Die erwähnte Zeitung schrieb Mitte April d. J.:

„Wir verlangen, daß es uns freisteht, unter der preußischen Regierung Polen zu sein und unser Polentum und unsere polnische Litteratur zu pflegen. Zu diesem Zweck fordern wir von der Regierung, daß unsere polnische Sprache auf allen Behörden, wie auch im ganzen bürgerlichen Leben zum mindesten gleichberechtigt wird. In den Volksschulen müssen unsere Kinder anfangs nur auf polnisch unterrichtet werden und nachher müssen sie so gut wie möglich in der deutschen Sprache ausgebildet werden. Auf allen Behörden muß der Pole die polnische Sprache gebrauchen dürfen, sei es schriftlich oder mündlich. In den polnischen Landesteilen müssen die Beamten geborene Polen sein, mindestens aber die polnische Sprache fließend beherrschen. Alle polnischen Landesteile, also Schlesien, Posen, Westpreußen, Masuren und Ermland müssen zu einem Ganzen unter der Verwaltung eines besonderen königlichen Statthalters mit einem besonderen Landtag vereinigt werden. Außerdem muß in Berlin ein besonderer Minister für polnische Angelegenheiten sein. Dieser Statthalter und dieser Minister müssen die polnische Sprache zum mindesten genau kennen. Natürlich müssen alle gegen die Polen erlassenen Ausnahmegesetze und Verordnungen aufgehoben und ein Gesetz erlassen

werden, das den Beamten und Behörden bei strengen Strafen jegliche Bedrückung und Verfolgung der polnischen Nationalität verbietet."

Dieses Programm wird ergänzt durch eine Rede, die Fürst Ferdinand Radziwill am 7. Mai d. J. im Herrenhause hielt. Er führte bewegliche Klage darüber, daß in den östlichen Landesteilen auf den Schulen das ganze polnische Geistesleben, polnische Sprache und Litteratur völlig ignoriert würden. Er verlangte weiter, daß die polnische Jugend auch in der polnischen Geschichte unterwiesen werde. Man könne doch nicht verlangen, daß die polnische Jugend sich ohne weiteres in eine spezifisch deutsche geistige Atmosphäre hineinwerfe.

So lange der preussische Staat und das Deutsche Reich aufrecht stehen, müssen sie im Interesse ihrer Selbsterhaltung solchen Bestrebungen, die ihre Kraft und Einheit bedrohen, Widerstand leisten. Doch befürchte ich nicht, daß die Polen auf sprachlich-nationalem Gebiet ihre Wünsche jemals erfüllt sehen werden. Sie werden gerade das Gegenteil von dem erreichen, was sie bezwecken. Die Folge ihrer Agitationen kann nur sein, daß unser noch unentwickeltes und unvollkommenes sprachlich-nationales Recht weiter ausgebaut und der deutsche Charakter unseres gesamten öffentlichen Lebens rechtlich festgelegt wird. Nur allzulange haben wir es versäumt, für die deutsche Sprache durch die Bestimmungen unseres Rechts die nötigen Schutzwehren und Bollwerke aufzurichten. Hier bietet sich für die Gesetzgebung eine Aufgabe, deren Wichtigkeit nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Auf deutschem Boden darf nur eine Nationalität dem gesamten öffentlichen Leben ihr Gepräge ausdrücken: die deutsche. Mit dieser Notwendigkeit werden unsere polnisch redenden Mitbürger sich abfinden müssen.

Friedenau bei Berlin, im Juni 1902.

Hans Paalzow.

Inhalt.

| | Seite |
|---|-------|
| Vorwort | 3 |
| I. Der Gebrauch der polnischen Sprache in politischen Versammlungen. | |
| Geschichtliche Einleitung | 7 |
| Grundsätze des sprachlich-nationalen Rechts | 17 |
| Das geltende Recht. | |
| 1. Versammlungsrecht | 21 |
| 2. Ueberwachungsrecht | 29 |
| 3. Verhältnis des Ueberwachungsrechts zum Versammlungsrecht | 32 |
| 4. Geschäftssprache der Behörden | 38 |
| Abänderung des geltenden Rechts | 42 |
| II. Die polnischen Postadressen. | |
| Geschichte des Adressenstreites | 47 |
| Das geltende Recht. | |
| 1. Rechtscharakter der Post | 55 |
| 2. Rechtliche Natur der Postadressen | 62 |
| 3. Geschäftssprache der Postverwaltung | 65 |
| 4. Sprachenrechtliche Bestimmungen für den inländischen Verkehr | 69 |
| 5. Bestimmungen des Weltpostvertrages | 76 |
| Abänderung des geltenden Rechts | 78 |

I.

Der Gebrauch der polnischen Sprache in politischen Versammlungen.

Geschichtliche Einleitung.

Am 21. März 1876 gelangte im preussischen Abgeordneten-
hause eine Interpellation des Abgeordneten v. Lyskowski
zur Verhandlung. Er führte darüber Beschwerde, daß in
einer Reihe von Fällen Volksversammlungen deshalb ver-
boten und aufgelöst seien, weil dem Verlangen der Polizei,
daß in deutscher Sprache verhandelt werde, nicht entsprochen
wurde, und erblickte hierin eine Verletzung der Vereins- und
Versammlungsfreiheit. Der Minister des Innern v. Eulen-
burg gab zu, daß weder die Verfassungsurkunde, noch das
Vereinsgesetz die ausdrückliche Bestimmung enthalte, daß Reden
in politischen Versammlungen nur in deutscher Sprache ge-
halten werden sollen. Er meinte jedoch, das Ueberwachungs-
recht der Behörde dürfe nicht dadurch illusorisch gemacht
werden, daß die Verhandlung in einer Sprache erfolge, deren
die Beamten nicht mächtig seien. Der preussische Staat habe
nun aber keinerlei Verpflichtung, seine Beamten polnisch
lernen zu lassen. Wenn der Staat eine derartige Ueber-
wachungsbefugnis habe, so dürfe die Ausübung des Ver-
sammlungsrechts nicht in einer Weise gestattet werden, die
jene Befugnis illusorisch mache. Das Verfahren der Re-
gierung sei nicht contra legem, sondern praeter legem; in-
dem sie das Gesetz durch die Praxis suppliere, handele sie im
Interesse des Staates, ohne ungesetzlich zu verfahren. Der

Minister riet den Polen, sich für ihre Volksversammlungen irgend einen Bezirk auszusuchen, in dem ein polnisch sprechender Polizeibeamter der Versammlung beiwohnen könne. Wenn das Haus einen Beschluß fassen wolle, der seiner Auffassung entgegen sei, so werde er dahin wirken, daß eine Gesetzesvorlage gemacht würde, wonach das Abhalten polnischer Versammlungen inhihiert werden könne.

In demselben Jahre kam das Obergericht in die Lage, die Frage zu entscheiden, ob eine politische Versammlung aus dem Grunde aufgelöst werden dürfe, weil die Verhandlungen in einer andern als der deutschen Sprache stattfinden. Der Gerichtshof verneinte diese Frage in dem Urteil vom 26. September 1876 (Entscheidungen Bd. 1, S. 347), reprobierte also die entgegenstehende Ansicht des Ministers des Innern. Die Entscheidung wurde von dem I. Senat gefällt, dem außer dem Chespräsidenten Persius auch der Professor Gneist angehörte. Später ist behauptet worden (von dem Abgeordneten Motty in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Januar 1897), daß jenes Urteil vornehmlich dem Einfluß von Gneist und seinen überzeugenden Gründen zuzuschreiben sei; doch möchte ich diese Angabe für nicht ganz zuverlässig halten. Jedenfalls war Gneist weder Referent in dieser Sache, noch hat er das Urteil verfaßt.

Die Begründung des Urteils ist ein Muster von Klarheit und gründlicher Erörterung der rechtlichen Gesichtspunkte. Es handelte sich um folgenden Fall.

Im Kreise Preußisch-Stargard fand eine Versammlung polnisch sprechender Katholiken statt. Der Amtsvorsteher verlangte, daß in deutscher Sprache verhandelt würde, und löste, als dies nicht geschah, die Versammlung auf. Während der Kreisauschuß die hiergegen erhobene Klage zurückwies, erklärte der Berufungsrichter die Auflösung der Versammlung für gesetzlich unzulässig, und das Obergericht trat dieser Auffassung bei. Es begründete eingehend die Ansicht, daß der Gebrauch einer fremden Sprache in politischen Versammlungen niemand verwehrt werden könne; es sei Sache

der Polizei, die Versammlungen durch solche Personen überwachen zu lassen, die der betreffenden Sprache mächtig seien.

In Uebereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung wurde in der folgenden Zeit fast durchweg verfahren. Erst zwanzig Jahre später trat eine Aenderung der bisherigen Praxis ein. Im Jahre 1896 gelangte der Minister des Innern v. d. Roke zu der Ansicht, daß das bisherige Verfahren nicht mehr fortgesetzt werden könne, besonders wegen der starken Abwanderung der Polen nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Er wies die Regierungspräsidenten an, den Polizeibehörden die Auflösung von politischen Versammlungen dann zur Pflicht zu machen, wenn der Gebrauch der fremden Sprache das Ueberwachungsrecht illusorisch mache. Infolgedessen wurde eine Reihe von Versammlungen aufgelöst, unter anderm auch in Oberschlesien.

Mit Rücksicht darauf richtete der Abgeordnete Dr. Stephan am 14. Dezember 1896 an die Staatsregierung eine Interpellation, die am 8. und 9. Januar 1897 zur Verhandlung kam. Von Interesse ist namentlich die Erwiderung des Ministers. Er bestritt, was in der Interpellation behauptet war, daß für die Auflösung der Gebrauch einer andern Sprache als der deutschen der Grund gewesen sei. Es sei der Verwaltung an sich ganz gleichgiltig, ob in deutscher oder polnischer Sprache verhandelt würde; nur um eine wirksame Ueberwachung der Versammlungen sei es ihr zu tun, nicht darum, eine oder die andre Sprache zu fördern oder zu hindern. Das sei aber ein Unding, wenn der überwachende Beamte die Verhandlungssprache nicht verstehe. Die Polizei werde auch künftig fremdsprachliche Versammlungen abhalten lassen, soweit es ihr möglich sei. Dies gelte aber selbstverständlich nur von Gegenden, in denen neben der deutschen noch eine andre als die deutsche Sprache als Volkssprache gebräuchlich sei, dergestalt, daß eine beträchtliche Anzahl der Bevölkerung das Deutsche nicht verstehe. Die Polizeibeamten könnten unmöglich zu Polyglotten ausgebildet werden; man könne nicht verlangen, daß in Ober-

schlesien der Polizeibeamte Mährisch, Wasserpölnisch und Hochpölnisch verstehe, und es könne nicht geduldet werden, daß Bergarbeiter in Westfalen, die vorher in belgischen Bergwerken gearbeitet haben, sich etwa einfallen ließen, ihre Versammlungen in wallonischer Sprache abzuhalten.

Der Minister wies darauf hin, daß in einzelnen der zur Sprache gebrachten Fälle eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Aussicht stehe; dadurch würde eine rechtliche Klarstellung herbeigeführt werden. Wenn die dann festgestellten rechtlichen Grenzlinien mit den Staatsinteressen und einer zielbewußten Verwaltung unverträglich seien, so werde die Regierung nicht zögern, auf dem Wege der Gesetzgebung Wandel zu schaffen. Auch von mehreren Abgeordneten wurde die Notwendigkeit betont, zu prüfen, ob das geltende Recht bereits als ausreichend anzusehen sei.

Der Abgeordnete Frhr. v. Zedlitz und Neufirch unterstützte die Ansicht des Ministers. Er erkannte an, daß die Polizeibehörden verpflichtet seien, falls die fremde Sprache die Muttersprache eines größeren Theils der Bevölkerung ist, sich thunlichst mit Kräften zu versehen, die diese Sprache verstehen. Wenn aber die Polizei diese Pflicht nach Möglichkeit erfülle und trotzdem die Ueberwachung einer Versammlung durch den Gebrauch einer fremden Sprache illusorisch werde, so sei eine solche Versammlung aufzulösen. Jedenfalls seien aber die Grenzen des bestehenden Rechts nicht in einer chikanösen Weise auszudehnen, und wenn das jetzt geltende Recht nicht ausreiche, so müsse man die Gesetzgebung anrufen, um dem Staate und seinen Organen die notwendigen Befugnisse zu erteilen.

Bald darauf befaßte sich das Oberverwaltungsgericht von neuem mit der Rechtsfrage. Die Entscheidung fiel gegen die Ansicht des Ministers aus: es ist das Urteil des I. Senats vom 5. Oktober 1897 (Entscheidungen Bd. 32, S. 396 ff.). Der Gerichtshof blieb bei den Gründen des oben erwähnten Urteils vom 26. September 1876 stehen. Wenn sich auch die tatsächlichen Verhältnisse seit der früheren Entscheidung in

verschiedener Richtung geändert hätten, so könne dies doch nicht eine andre Auslegung des vielleicht unzureichenden Gesetzes rechtfertigen. Nur dann sei der Gebrauch einer fremden Sprache nicht zu dulden, wenn er geradezu in der Absicht geschehe, die Ueberwachung zu vereiteln und die Ausübung dieses staatlichen Rechts zu verhindern. Eine solche Absicht sei aber im vorliegenden Falle nicht anzunehmen.

Durch die hier aufgestellte Regel, daß dann wenigstens, wenn die Absicht vorliegt, durch den Gebrauch der fremden Sprache die Ueberwachung zu vereiteln, das Verbot der Versammlung gerechtfertigt ist, schien der Regierung ein Weg gewiesen zu sein, auf dem in Zukunft der Gebrauch der polnischen Sprache in politischen Versammlungen ausgeschlossen werden konnte. Es lag nahe, daß die Polizeibehörden jetzt das Verbot polnischer Versammlungen damit begründeten, daß die polnische Sprache nur in der dolosen Absicht angewendet werden solle, die Ausübung des Ueberwachungsrechts dadurch unmöglich zu machen. Allein auch dieser Weg führte nicht zum Ziel. Das zeigt das von dem I. Senat des Oberverwaltungsgerichts am 21. November 1899 gefällte Urteil (Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 21, S. 264). Eine Versammlung polnischer Arbeiter war mit dem Bemerkten angemeldet worden, daß der Referent in polnischer Sprache über die Arbeiterbewegung sprechen werde. Die Polizei eröffnete dem Einberufer: „Der Gebrauch der polnischen Sprache wird verboten, weil durch Anwendung dieser Sprache nur die polizeiliche Ueberwachung vereitelt werden soll.“ Das Oberverwaltungsgericht erklärte jedoch das Verbot für nicht gerechtfertigt. Wenn auch alle Personen, auf deren Teilnahme man gerechnet habe, der deutschen Sprache mächtig seien, und wenn auch die Unternehmer der Versammlung gewußt hätten, daß der Polizei keine zur Ueberwachung geeigneten Beamten zur Verfügung standen, so sei die Annahme eines Dolus deshalb doch noch nicht begründet. Der Grund für die beabsichtigte Anwendung der polnischen Sprache könne gewesen sein, daß die polnische Sprache den Beteiligten geläufiger war, oder daß

die polnische Sprache als die Muttersprache von ihnen bevorzugt wurde. Vielleicht hätten die Unternehmer geglaubt, daß polnische Reden von einem Teil der Versammlung besser verstanden würden, daß sie mehr Anziehungskraft hätten und wirkungsvoller sein würden.

Obgleich das Oberverwaltungsgericht sich in dem Urteil vom 5. Oktober 1897 der von dem Minister vertretenen Auffassung nicht angeschlossen hatte, so wurde doch eine Abänderung des bestehenden Rechts durch die Gesetzgebung nicht versucht.

Gegen den Grundsatz des Oberverwaltungsgerichts äußerte sich Professor Jörn in seinem Aufsatz über die deutsche Staatsprache, der in Bd. 10 Heft 1 des „Verwaltungsarchivs“ von 1901 abgedruckt ist. Er geht über die von dem Minister v. d. Recke entwickelte Ansicht noch weit hinaus. Nach seiner Meinung ist die Sprache aller öffentlichen Versammlungen ausschließlich die deutsche, weil die deutsche Sprache die ausschließliche Amtssprache der überwachenden Polizeibeamten ist. Die Gründe des Oberverwaltungsgerichts hält er für unzureichend. Dieselbe Ansicht mit einer ganz ähnlichen Begründung hatte schon im Jahre 1897 der Verwaltungsdirektor Blümke in Danzig öffentlich ausgesprochen. Seine Kritik des Urteils v. 5. Okt. 1897 erschien zuerst in der „Deutschen Zeitung“ vom 24. und 25. Dezember 1897 und ist in Nr. 12 der „Ostmark“ von 1901 wieder abgedruckt.

Mit Rücksicht auf die Ausführungen Jorns will die Staatsregierung die Frage jetzt nochmals zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bringen. Wie die Kölnische Zeitung am 17. Februar 1902 mitteilte, sind in einigen Bezirken des Landkreises Bochum die Polizeibehörden angewiesen worden, politische Versammlungen, in denen polnisch gesprochen wird, zu verbieten oder aufzulösen. Eine Klage des polnischen Vereins „Stanislaus“ in Herne schwebte damals beim Bezirksausschusse. Auch in den östlichen Provinzen wurden in der letzten Zeit verschiedene Versammlungen wegen des Gebrauchs der polnischen Sprache verboten oder aufgelöst.

Mehrere Klagen aus diesen Landesteilen und aus Westfalen sind jetzt bei dem Oberverwaltungsgericht anhängig und kommen nächstens zur Verhandlung.

Wiederum, wie in den Jahren 1876 und 1896, geht der Entscheidung des höchsten Verwaltungsgerichtshofes eine Interpellation im Abgeordnetenhaus voran. Nachdem schon am 25. Februar 1902 bei der Etatsberatung der Abgeordnete v. Glebocki die Auflösung verschiedener polnischer Versammlungen in Westpreußen zur Sprache gebracht hatte, beschäftigte sich das Haus am 7. Mai d. J. mit einer Interpellation des Abgeordneten Falkin, der darüber Beschwerde führte, daß am 2. März in Rybnik in Oberschlesien eine Versammlung christlicher Arbeiter, deren Mutter- und Umgangssprache die polnische sei, aufgelöst worden sei, weil die Verhandlung in polnischer Sprache geführt werden sollte. Der Minister des Innern Frhr. v. Hammerstein beantwortete die Interpellation. Seine Rede war namentlich deshalb bemerkenswert, weil er mehrere Rechtsgründe ins Feld führte, die in der bisherigen Diskussion wenig oder noch gar nicht verwertet worden sind. Dieselben Gründe werden vermutlich demnächst bei der Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht eine Rolle spielen.

1. Im Jahre 1849 sei in der Zweiten Kammer der Antrag gestellt worden, den nicht deutsch redenden Volksstämmen des preußischen Staates ihre volkstümliche Entwicklung, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, zu gewährleisten. Dieser Antrag sei mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Damit sei schlagend bewiesen, daß es nicht richtig sei, aus dem Schweigen der Verfassung über die Sprache zu folgern, daß die nicht deutsch sprechenden Preußen ein besonderes Recht auf ihre Sprache hätten.

2. Es sei zu unterscheiden zwischen gemischtsprachigen Gebieten und deutschsprachigen. Wenn in einer deutschsprachigen Gegend, in der nur durch Zufall polnisch sprechende Preußen sich aufhalten, in einer Versammlung polnisch ver-

handelt wird, obgleich alle Mitglieder der deutschen Sprache vollständig mächtig sind, so sei die Absicht zu vermuten, daß durch den Gebrauch der fremden Sprache das Ueberwachungsrecht der Polizei vereitelt werden solle.

3. In den gemischtsprachigen Gebieten liege die Sache verschieden, je nachdem die politischen Versammlungen, die dem Ueberwachungsrecht unterliegen, private oder öffentliche seien. Es entspreche der Natur der Sache, daß in privaten Versammlungen die Anwesenden sprechen dürften, wie es ihnen mundgerecht sei, und daß da die Verwaltung sich auch danach richten müsse, daß sie geeignete Organe habe, um die Ueberwachung tatsächlich ausüben zu können. Anders stehe es dagegen mit den öffentlichen Versammlungen. In diesen dürfe nur die deutsche Sprache gebraucht werden. Denn durch den Gebrauch einer fremden Sprache werde der großen Mehrzahl der deutschsprechenden Preußen ihr Versammlungsrecht, das ihnen durch die Verfassung gewährleistet sei, verkümmert; sie würden dadurch mundtot gemacht und verhindert, zu der Lösung der Frage, die zur Erörterung gestellt sei, auch ihr Scherflein beizutragen. —

Die Frage nach der Berechtigung der polnischen Versammlungssprache hat auch im Königreich Sachsen die Behörden beschäftigt. Eine öffentliche Versammlung des polnischen Arbeitervereins „Bratnia Pomoc“ war verboten worden, weil die Verhandlung in polnischer Sprache stattfinden sollte. Die Kreishauptmannschaft Leipzig hatte das Verbot bestätigt. Der Minister des Innern billigte durch Verfügung vom 23. März 1899 (abgedruckt in Fischer's Zeitschrift für Gesetzgebung und Verwaltung für das Königreich Sachsen Bd. 20 S. 354) die Entscheidung der Kreishauptmannschaft, die übrigens auch endgiltig war. Die Verfügung des Ministers enthält folgende Ausführungen:

„Wie es schon im allgemeinen dem Sinn und dem Zweck des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend vom 22. November 1850 entspricht, daß in Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten

erörtert werden sollen, die Verhandlungen in einer den Beauftragten der Polizeibehörden verständlichen Sprache geführt werden, so kann auch dem in Rede stehenden Verein, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, und welcher deshalb dem genannten Gesetze unterstellt worden ist, nicht das Recht zugestanden werden, zu verlangen, daß in den öffentlichen Versammlungen, welche er zu veranstalten pflegt, in polnischer Sprache verhandelt werde, und daß deshalb die Polizeibehörde die Verpflichtung habe, für das Vorhandensein von Beamten zu sorgen, welche der polnischen Sprache mächtig und deshalb fähig sind, jene Versammlungen überwachen zu können. Stand zwar zeither dem Polizeiamt ein der polnischen Sprache kundiger Beamter zur Verfügung, so kann jedenfalls aus diesem zufälligen Umstand schon der Konsequenzen wegen eine diesfallige Verpflichtung der Behörde nicht abgeleitet werden."

Auf diesem Standpunkt ist das Sächsische Ministerium des Innern auch später verblieben. Die Dresdener Zeitung berichtete am 6. September 1901 über eine Verfügung des Ministers, in der es heißt, daß in öffentlichen Versammlungen, wie bereits mehrfach ausgesprochen, der Gebrauch fremder Sprachen unzulässig sei. Ueberdies biete der Gebrauch der polnischen Sprache den Rednern leichtere Gelegenheit zu aufreizenden und gehässigen Angriffen gegen die öffentliche Ordnung.

Auch die österreichische Rechtsprechung kann zur Vergleichung herangezogen werden. Dies ist darum unbedenklich, weil das österreichische Versammlungsrecht in der hier in Rede stehenden Beziehung mit dem preussischen ungefähr übereinstimmt. Nach § 12 des österreichischen Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867 steht es der Behörde frei, zu jeder politischen Versammlung einen Abgeordneten zu entsenden, der nach § 13 ebenda die Versammlung aufzulösen hat, wenn sich in ihr gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ord-

nung bedrohenden Charakter annimmt. Nach einem Urtheil des österreichischen Reichsgerichts vom 12. Januar 1894 (Sammlung von Hye v. Glunef-Hugelmann Bd. 10, S. 102, Nr. 653) muß nun die Verhandlungssprache einer Volksversammlung eine solche Sprache sein, welche für die mit der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts betraute Behörde erster Instanz im Verkehr mit den Parteien die gesetzliche Amtssprache ist. Diese Entscheidung wird folgendermaßen begründet:

„Damit der Regierungsabgeordnete dieser Vorschrift (des § 13) nachkommen könne, ist es unumgänglich notwendig, daß er die Sprache, in welcher die Verhandlungen in der Volksversammlung stattfinden, auch verstehe. Hieraus folgt aber, daß die Verhandlungen in einer Sprache stattfinden müssen, deren Kenntnis von den Beamten, welche als Regierungsabgeordnete entsendet werden können, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gefordert werden kann, nämlich in jener Sprache, welche im Verkehr mit den Parteien die gesetzliche Amtssprache der mit der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts betrauten Behörde erster Instanz ist.“

In ähnlicher Weise hat das Urtheil desselben Gerichtshofes vom 11. Januar 1894 (in demselben Bande S. 96 Nr. 651) den Grundsatz aufgestellt, daß die in dem Vereinsstatut festgesetzte Geschäftssprache eines Vereins dann als eine gesetz- und rechtswidrige Einrichtung im Sinne von § 6 des österreichischen Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 sich darstelle, wenn diese Sprache nicht die gesetzliche Amtssprache der Vereinsbehörde erster Instanz im Verkehr mit den Parteien ist. Diese Entscheidung ist in ähnlicher Weise begründet wie die soeben angeführte. Es seien hier folgende Sätze daraus angeführt:

„Dieses Recht und diese Pflicht der Beaufsichtigung der Vereinstätigkeit würde aber unmöglich gemacht werden, wenn Vereine sich statutenmäßig einer Geschäftssprache bedienen dürften, deren Kenntnis von den Funk-

tionären, der Aufsichtsbehörde gesetzlich nicht verlangt werden kann, d. h. welche nicht gesetzliche Amtssprache im Verkehr mit den Parteien der Vereinsbehörde erster Instanz ist. Da nun nach § 22 der Statuten des beschwerdeführenden Vereins die Geschäftssprache desselben, also insbesondere auch die Sprache solcher Vereinsversammlungen, welche gesetzlich der Aufsicht der Vereinsbehörde unterliegen, die slovenische sein soll, da aber die gesetzliche Amtssprache der mit dieser Ueberwachung befaßten Vereinsbehörde erster Instanz am Sitze des Vereins die slovenische nicht ist, so erscheint nach obigem die Einrichtung des Vereins als gesetz- und rechtswidrig im Sinne des § 6 des Vereinsgesetzes.“

Bemerkt sei schließlich noch, daß im Generalgouvernement Warschau, dem sogenannten Weichselgebiet, alle polnischen Vereine vor einiger Zeit den Befehl erhalten haben, sich künftig bei öffentlichen Verhandlungen ausschließlich der russischen Sprache zu bedienen.

Grundsätze des sprachlich-nationalen Rechts.

Die Frage nach der Verhandlungssprache der politischen Versammlungen gehört dem Gebiet des sprachlich-nationalen Rechtes an. Während in national stark gemischten Staaten, wie namentlich in Oesterreich, das sprachliche Recht eine große Mannigfaltigkeit der Bildungen aufweist, bei der trotz der verschiedenen, zur Geltung gelangten Prinzipien im Laufe der Zeit doch eine Reihe von feststehenden Grundbegriffen sich entwickelt hat, ist das Sprachenrecht in Deutschland und auch speziell in Preußen noch in den ersten Anfängen. In bezug auf das Versammlungsrecht fehlt es an allen und jeden sprachrechtlichen Bestimmungen.

Ueber das österreichische Sprachenrecht, seine Geschichte und seinen rechtlichen Inhalt, gibt es ein vortreffliches Buch des Wiener Privatdozenten v. Herrnhitt: „Nationalität und Recht, dargestellt nach der österreichischen und ausländischen



Gesetzgebung. Wien 1899.“ Es ist ein sicherer Führer auf diesem mit dichtem Gestrüpp bewachsenen Boden. Der Verfasser zeigt, wie das sprachliche Recht mit dem Wechsel der politischen Anschauungen sich geändert hat, und wie in dem heutigen Recht die verschiedenartigsten Prinzipien sich durchkreuzen: die deutsch-zentralistische Richtung, die im Interesse der Staatseinheit die deutsche Sprache begünstigt; die historisch-nationale Richtung, die die Ausgestaltung des nationalen Lebens auf Grundlage der historischen Bestandteile erstrebt, aus denen der Staat entstanden ist; die ethnisch-nationale Richtung, die von jeder geschichtlichen Ueberlieferung absieht und jeden Volksstamm ohne Rücksicht auf seine Größe und seine kulturelle Bedeutung zum Träger nationaler Rechte machen will. Diese letztere Richtung hat ihre Forderungen in der österreichischen Verfassung von 1867 durchgesetzt; danach sind alle Volksstämme des Staates gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die rechtlichen Bedingungen für die Geltendmachung sprachlich-nationaler Befugnisse können sich entweder nach dem persönlichen Moment der Stammesangehörigkeit oder nach dem territorialen des Wohnsitzes der einzelnen Volksstämme richten. So entstehen die Gegensätze der Stammessprache und der Muttersprache einerseits und der Landessprache und der landesüblichen Sprache andererseits. Landessprache und landesübliche Sprache sind in Oesterreich verschiedene Begriffe. Landessprache ist die Sprache eines ein Land bewohnenden Volksstammes, also die Stammessprache mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Volksstammes im Lande. Länder, in denen mehrere Volksstämme wohnen, haben mehrere Landessprachen. Unter der landesüblichen Sprache wird dagegen eine Sprache verstanden, die, wenn auch nicht im ganzen Lande, so doch in einzelnen Bezirken oder Orten desselben in Uebung steht. Hier wird von dem ethnischen Zusammenhange ganz abgesehen. In Preußen würde nach dieser Terminologie die polnische Sprache in der Provinz Posen eine

der Landes Sprachen sein, in Dortmund und Gelsenkirchen dagegen nur eine landesübliche Sprache.

Es bedarf keiner Ausführung, daß unser sprachlich-nationales Recht auf andern Grundlagen ruht und ruhen muß als das österreichische. Was die konkrete Ausbildung des Nationalitätsrechts betrifft, so unterscheidet Herrnritt (a. a. O. S. 8 ff.) für die wissenschaftliche Betrachtung zwischen national einheitlichen und national gemischten Staaten; bei den letzteren hält er wieder Staaten mit einer Hauptnation und die eigentlichen Nationalitätenstaaten aus einander. Der national einheitliche Staat ist die politisch organisierte Nation. Etwa eingestreuten fremdnationalen Elementen wird es nur selten gelingen, die Anerkennung ihres nationalen Sonderinteresses gegenüber der nationalen Rechtsentwicklung des Staatsvolkes durchzusetzen. Der nationale Staat würde seinen Daseinsbedingungen zuwiderhandeln, wenn er derartige Sonderbestrebungen fördern wollte. Vielmehr verlangt hier die Staatsidee eine allmähliche Assimilierung der fremden Bestandteile an das eigene nationale Leben.

Das andere Extrem ist der Nationalitätenstaat. Hier stehen sich die einzelnen Nationen gleichberechtigt oder doch nahezu gleichberechtigt gegenüber. Der Staat erkennt die einzelnen nationalen Gruppen als solche an und übernimmt die Verpflichtung, ihre nationalen Eigentümlichkeiten, besonders ihre Sprache, zu schützen und zu pflegen.

Die Staaten mit einer Hauptnation gehören zwar zu den national gemischten; doch sind sie in ihrer Eigenart und Tendenz mehr dem national einheitlichen Staat verwandt, als dem Nationalitätenstaat. Häufig sind sie aus national einheitlichen Staaten hervorgegangen, denen infolge eines Ländererwerbes oder einer Einwanderung fremdnationale Elemente hinzugetreten sind.

Da auch das heutige Preußen in diese Kategorie fällt, so sei es mir gestattet, die treffenden Ausführungen Herrnriffs über die Entwicklung des sprachlichen Rechts in den

Staaten mit einer Hauptnation wörtlich zu zitieren (a. a. O. S. 10):

„Auch hier strebt die historische Ueberlieferung oder die politische Lage des Staatswesens dahin, zunächst nur das Leben der herrschenden nationalen Gruppe zu fördern. Diese behauptet eben dadurch ihre Herrschaft, daß sie dem gesamten Staatsleben den Stempel ihrer nationalen Kultur ausprägt. Dadurch kommt aber in die Staatsverwaltung gewissermaßen ein feindlicher Zug. Im Gegensatz zur Gleichgiltigkeit des Nationalstaates gegenüber den in ihm vorhandenen Splittern fremder Nationen, die ja das eigene nationale Leben nicht zu beeinträchtigen vermögen, empfindet hier das Staatswesen das Hervortreten der anderen nationalen Gruppen neben der Hauptnation als eine Störung seiner Entwicklung. Daher das Streben, die kulturelle Kraft der nationalen Minderheiten möglichst in Schranken zu halten, das nationale Leben derselben gewissermaßen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzudämmen. Die Anerkennung des nationalen Sonderlebens der Minderheit wird häufig nicht über das hinausgehen, was der Verkehr des Staates mit den Angehörigen derselben unbedingt erheischt, oder was die Assimilierung an die herrschende Nation vorzubereiten vermag.“

Als ein typisches Beispiel für das Verhalten der Regierung in Staaten mit einer Hauptnation führt Herrnritt (Anm. 7) eine Stelle aus der Denkschrift des Oberpräsidenten v. Flottwell vom 15. März 1841 an. Es ist der Anfang jener bekannten Denkschrift, in der der preußische Staatsmann die Grundsätze entwickelt, die ihn bei seiner Thätigkeit in der Provinz Posen geleitet haben. v. Flottwell schreibt:

„Während meiner Wirksamkeit habe ich die der Verwaltung dieser Provinz gestellte Aufgabe dahin verstehen zu müssen geglaubt, ihre innige Verbindung mit dem preußischen Staate dadurch zu fördern und zu befestigen, daß die ihr eigentümlichen Regungen,

Gewohnheiten und Neigungen, die einer solchen Verbindung widerstreben, allmählich beseitigt und daß dagegen die Elemente des deutschen Lebens in seinen materiellen und geistigen Beziehungen immer mehr in ihr verbreitet werden. Jede äußere Annäherung fördert unbewußt und sogar wider den Willen die innere Verschmelzung der beiden Nationalitäten; die gänzliche Vereinigung derselben als der Schluß dieser Aufgabe kann nur durch das entschiedene Hervortreten deutscher Kultur erlangt werden.“

Im Gegensatz zu dem österreichischen Sprachenrecht ist das preußische wenig entwickelt. Das von dem Staatsministerium erlassene Regulativ vom 14. April 1832 (v. Kamptz Annalen 1832, S. 351), welches die sprachlichen Verhältnisse in der Provinz Posen regelte, ist nicht mehr in Geltung. Nur über die Gerichtssprache und über die Geschäftssprache der Behörden sind gegenwärtig Vorschriften vorhanden. Es ist daher nur allzu begreiflich, daß auf den übrigen Gebieten des öffentlichen Rechts bei dem Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen über den Inhalt des Sprachenrechts die Meinungen weit auseinandergehen, und daß auch die für das Sprachenrecht maßgebenden rechtlichen Grundprinzipien den meisten preußischen Juristen nicht geläufig sind.

Wenn auch das österreichische Sprachenrecht von dem unsrigen grundverschieden ist, so ist es doch unbedenklich, die Terminologie, die sich in Oesterreich herausgebildet hat, auf die preußischen Verhältnisse anzuwenden. Die Ausführungen können dadurch nur an Klarheit und Präzision gewinnen.

Das geltende Recht.

I. Versammlungsrecht.

Nach Art. 29 der preußischen Verfassung sind alle Preußen berechtigt, sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln; dieses Recht

ist durch das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 näher geregelt. Die politischen Versammlungen sind gewissen besonderen Vorschriften unterworfen.

Das Versammlungsrecht gehört auch nach preussischem Recht zu den sogenannten Grundrechten. Ueber den Charakter der Grundrechte besteht Meinungsverschiedenheit. Die verschiedenen Ansichten werden von Dantscher v. Kollesberg (Die politischen Rechte der Untertanen, Wien 1888 ff., Eief. 2 1894, S. 106) aufgeführt. Was das Versammlungs- und Vereinsrecht betrifft, so geht die Meinung verschiedener Schriftsteller dahin, daß es sich als ein subjektiv-öffentliches Freiheitsrecht darstellt. Andere halten es nicht für ein besonderes Recht, sondern für einen Ausfluß der allgemeinen natürlichen Freiheit. Diese Frage ist jedoch für die vorliegende Untersuchung nicht von Bedeutung und kann auf sich beruhen bleiben; denn daß nach preussischem Recht das Versammlungsrecht eine subjektive Berechtigung verleiht, die durch die Verwaltungsgerichte geschützt wird, ist unbestritten.

Ueber die Sprache, in der die Versammlungen verhandeln, fehlt es, wie schon oben gesagt wurde, an allen und jeden ausdrücklichen Bestimmungen.

Der Minister des Innern v. d. Recke war in der Verhandlung über die Interpellation Stephan im Jahre 1897 der Ansicht, daß mangels einer Vorschrift über die Sprache der Versammlungen an sich jede beliebige Sprache zugelassen werden müsse. Als Beispiel führte er an, daß gelehrte Herren in lateinischer Sprache verhandeln könnten, und daß Bergarbeiter, die früher in Belgien gearbeitet hätten, sich der wallonischen Sprache bedienen dürften. Diesen Zustand absoluter Sprachenfreiheit bezeichnete der Minister aber als unhaltbar und geeignet, das staatliche Ueberwachungsrecht illusorisch zu machen. Zu einer konniventen Praxis gegenüber den Preußen fremder Zunge erklärte er sich nur in der Richtung bereit, daß die Polizei, wenn es ihr möglich sei, auch fremdsprachliche Verhandlungen abhalten lassen werde, soweit sie in Gegenden stattfänden, wo neben der deutschen

noch eine andre Sprache als Volkssprache gang und gäbe sei. Diese letztere Beschränkung bezeichnete der Minister als selbstverständlich.

Nach der oben erwähnten Terminologie ist der Standpunkt des Ministers dahin zu präzisieren: Die fremden Sprachen werden nur da berücksichtigt, wo sie den Charakter einer Landessprache haben, nicht aber, wo sie nur als landesübliche Sprachen anzusehen sind.

Auch der Abgeordnete Frhr. v. Jedlitz und Neufirch äußerte sich in demselben Sinne. Dieselbe Ansicht wurde in dem Falle, den das Oberverwaltungsgericht am 5. Oktober 1897 zu entscheiden hatte, von dem beklagten Regierungspräsidenten vertreten. Er führte aus, man dürfe von den Polizeibehörden höchstens verlangen, daß sie sich in ihren Einrichtungen den Verhältnissen des betreffenden Landesteils anpaßten und daß sie, wenn die Versammelten nur in einer fremden, in dem betreffenden Landesteil verbreiteten Sprache zu verhandeln vermöchten, Abgeordnete sendeten, die dieser Sprache mächtig seien. Abgesehen hiervon seien die Abgeordneten der Polizei berechtigt, die Versammlung wegen des Gebrauchs einer ihnen unbekanntem Sprache aufzulösen.

Mit dem Standpunkt des Ministers v. d. Recke stimmt der des jetzigen Ministers des Innern Frhr. v. Hammerstein, wie er ihn bei der Interpellation Falkin am 7. Mai d. J. entwickelt hat, insofern überein, als auch er zwischen deutschsprachigen und gemischtsprachigen Gebieten einen Unterschied machen will. Wenn in einer deutschsprachigen Gegend eine polnische Versammlung stattfindet, obgleich alle Anwesenden der deutschen Sprache mächtig sind, so sei stets zu vermuten, daß die Absicht obwaltete, durch den Gebrauch der polnischen Sprache die polizeiliche Ueberwachung unmöglich zu machen. In den gemischtsprachigen Gebieten müsse man unterscheiden zwischen privaten und öffentlichen Versammlungen. Für die privaten Versammlungen herrsche Sprachenfreiheit; in den öffentlichen dürfe aber nur die deutsche Sprache gebraucht werden, weil sonst der großen

Mehrzahl deutsch sprechender Preußen ihr Versammlungsrecht verkümmert werde.

Mit demselben Recht könnte man verlangen, daß alle öffentlichen Versammlungen in polnischer Sprache stattfinden, weil sonst das Versammlungsrecht der polnisch sprechenden Preußen Einbuße erleide. Denn es wird sich schwerlich beweisen lassen, daß das Versammlungsrecht der deutsch sprechenden Preußen einen andern und volleren Inhalt habe, als das ihrer Mitbürger polnischer Zunge.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich in den beiden Urteilen vom 26. September 1876 und vom 5. Oktober 1897 über diesen Punkt nicht übereinstimmend geäußert. In dem früheren Urteil (Bd. 1, S. 358 der Entscheidungen) heißt es, es entspreche dem Wesen der Sache, daß in Versammlungen die Beteiligten sich ihrer Muttersprache als der Volkssprache bedienen, denn das sei die Sprache, die den Meinungs- austausch der Teilnehmer am meisten erleichtere und deshalb dem Zweck der Versammlung am besten diene. Hier verfißt der Gerichtshof die Theorie von der Freiheit der Stam- mes- sprache. Er bezeichnet die fremde Sprache als die Mutter- sprache der Beteiligten, als ihre Volkssprache. Konsequenter- weise hätte der Gerichtshof von dieser Grundlage aus dahin gelangen müssen, den Gebrauch einer fremden Stam- mes- sprache von der Zugehörigkeit zu dem betreffenden Volksstamm ab- hängig zu machen.

Bei den Ausführungen des Urteils vom 26. September 1876 bleibt es unklar, ob nach der damaligen Ansicht des Oberverwaltungsgerichts die polnisch sprechenden Preußen kraft ihres verfassungsmäßigen Versammlungsrechts überhaupt befugt sein sollen, in öffentlichen Versammlungen die deutsche Sprache zu gebrauchen. Nach der Anschauung des Ober- verwaltungsgerichts, wie sie in jenem Urteil ausgesprochen ist, soll nämlich mit dem Versammlungsrecht seinem Begriff und Wesen nach der Gebrauch der Muttersprache dermaßen eng verbunden sein, daß, wenn den Staatsbürgern verwehrt wird, in Versammlungen sich ihrer Muttersprache zu bedienen,

ihnen damit das Versammlungsrecht als solches geradezu entzogen würde. Auf diesen Punkt, der z. B. für die Frage von Bedeutung ist, ob der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache in politischen Versammlungen nur in den Formen der Verfassungsänderung oder durch ein gewöhnliches Gesetz vorgeschrieben werden kann, werde ich unten zurückkommen.

In dem Urteil vom 5. Oktober 1897 (Bd. 32 S. 395 der Entscheidungen) hat das Oberverwaltungsgericht in bezug auf die Sprache der Versammlungen das territoriale Prinzip rundweg abgewiesen, indem es den Satz aufstellte:

„Von den Sprachenverhältnissen des Landes-
teils hängt die rechtliche Zulässigkeit des Ge-
brauchs einer fremden Sprache überhaupt
nicht ab.“

Wenn eine Sprache in einer Gegend eine Landessprache oder auch eine landesübliche Sprache ist, so soll das für das sprachliche Recht der Versammlungen gleichgiltig sein.

In dem zuletzt erwähnten Urteil hat das Oberverwaltungsgericht sich über die Sprache der Versammlungen aber nicht nur negativ, sondern auch positiv geäußert. Von der Muttersprache der Versammelten, mit der in dem früheren Urteil vom 26. September 1876 operiert wurde, ist nicht mehr die Rede. Dagegen wird ausgeführt:

„Das verfassungsmäßig gewährleistete Versammlungs-
recht ist nur insoweit nicht beschränkt, als es das Ge-
setz bestimmt. Das muß auch von dem an sich zu-
lässigen Gebrauch einer fremden Sprache gelten. Wenn-
gleich es am natürlichsten ist, daß die Versammlungen
in der Volkssprache des betreffenden Landesteils ver-
handeln, so macht ihnen das Gesetz dies doch nicht zur
Pflicht.“

Das ist das Prinzip der absoluten Sprachenfreiheit.

Die zuletzt angeführte Ansicht ist meines Erachtens die einzige, die in unserem Recht begründet ist, weil irgend eine, die Sprachenfreiheit beschränkende Vorschrift nicht nachzuweisen ist.

Allerdings ist aus dem Schweigen der Verfassung über die Sprache wiederholt der Schluß gezogen worden, daß ausschließlich die deutsche Sprache in politischen Versammlungen anzuwenden sei. So von dem Minister Fehr. von Hammerstein, der in seiner Rede vom 7. Mai 1902 diese Ansicht verfocht und dabei auf einen im Jahre 1849 von der Zweiten Kammer abgelehnten Antrag hinwies.

Es ist dies der Antrag Osterrath, der am 18. Dezember 1849 zur Verhandlung kam (Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 1768 ff.). Auf Antrag des Abgeordneten Titus Marek war in die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 ein § 188 aufgenommen worden, durch welchen den nicht deutschen Volksstämmen ihre nationale Entwicklung, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichten, in Kirche, Schule, innerer Verwaltung und Rechtspflege gewährleistet wurde. Diese Bestimmung ging nach dem vorläufigen Scheitern des Einigungswerkes als § 186 in den Entwurf vom 26. Mai 1849 über, den Preußen bei Schließung des Dreikönigsbundes vorlegte. Der Antrag Osterrath bezweckte die Einfügung einer gleichen Vorschrift in die Preußische Verfassungsurkunde. Dieser Antrag wurde allerdings abgelehnt, und es ist auch in dem schriftlichen Bericht der Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß der Preußische Staat im Interesse seiner Einheit es nicht als seine Pflicht ansehen könne, den verschiedenen, auf seinem Boden vorhandenen Stämmen ihre volkstümliche Entwicklung, namentlich auch die Gleichberechtigung ihrer Sprachen ausdrücklich zu gewährleisten. Das Gewicht dieser Worte wird aber einigermaßen abgeschwächt durch die mündlichen Ausführungen des Berichterstatters der Kommission. Er sagte, die Kommission habe angenommen, daß Preußen sich bisher schon der Pflicht bewußt gewesen sei, die partikulären Eigentümlichkeiten der nicht deutschen Stämme zu schützen, zu achten und zu schonen. Unter diesen Umständen halte es die Kommission nicht für angemessen, daß der Preußische Staat in seiner Verfassung sich gleichsam ein Servitut auflege, sich eine Zwangspflicht diktieren lasse.

Im Hinblick auf diese Geschichte des Antrags Osterrath wird man aus der Tatsache seiner Ablehnung zu Ungunsten der Polen keine allzu weitgehenden Schlüsse ziehen dürfen, zumal wenn man die sonstigen Aeußerungen und Beschlüsse aus der damaligen Zeit über den Gebrauch der polnischen Sprache sich vergegenwärtigt. Es sei hier nur an folgendes erinnert:

1. Am 2. Oktober 1849 äußerte der Minister des Innern v. Manteuffel in der Zweiten Kammer (Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 498):

„Die Nationalität will die preussische Regierung den polnischen Untertanen in keiner Weise entziehen. Wie sie es in dieser Beziehung meint, das ergibt der Paragraph, der in den Entwurf der Reichsverfassung aufgenommen ist.“

Der Minister verlas dann den oben erwähnten § 186, der den nicht deutschen Stämmen ihre nationale Entwicklung und die Gleichberechtigung ihrer Sprachen gewährleisten sollte, und fuhr dann fort:

„Das soll gewährt werden, das wird gewährt werden, ein Mehreres nicht.“

Die letzten Worte beziehen sich darauf, daß beantragt worden war, dem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Teil der Provinz Posen eine eigene Verfassung zu geben.

2. In der Sitzung der Ersten Kammer vom 18. September 1849 (Verhandl. S. 657 ff.) wurde über folgenden Antrag des Abgeordneten v. Pilaski verhandelt:

„Für das Großherzogtum Posen wird gleichzeitig mit dieser Verfassungsurkunde ein organisches Statut erlassen, welches die durch die Wiener Traktate und Königlichen Verheißungen vom Jahre 1815 gewährleisteten Rechte zum Ausdruck bringt.“

Nachdem der Minister des Innern erklärt hatte, daß die Regierung in dieser Beziehung Vorlagen machen werde, wurde der Antrag zurückgezogen.

3. Am 17. Dezember 1849 — also am Tage vor der Ablehnung des Antrages Osterrath — überreichte der Minister des Innern zufolge Allerhöchster Ermächtigung von demselben Tage der Zweiten Kammer eine Denkschrift des Staatsministeriums über die Regulierung der Verhältnisse des Großherzogtums Posen. In der Denkschrift findet sich folgender Absatz:

„Der polnischen Nationalität wird durch die Inkorporation (des jenseits der Demarkationslinie liegenden Theiles der Provinz Posen in den Deutschen Bund) keineswegs zu nahe getreten, vielmehr erhält dieselbe einen verstärkten Rechtsschutz in dem § 186 des Verfassungsentwurfs vom 26. Mai c. . . . In der Ausführung dieser Bestimmung, in dem durch Art. 104 der Preussischen Verfassung anerkannten Grundsätze der Selbstregierung der Gemeinden werden aber zugleich die den Polen im Jahre 1848 gemachten Zusicherungen, soweit sie nicht auf politische Trennung gerichtet sind, die vollständigste Erfüllung, wird die polnische Nationalität den weitesten Raum der Entwicklung finden.“
(Stenogr. Ber. Bd. 4, S. 1824.)

Angeichts dieser Tatsachen scheint es mir, daß der Hinweis auf die Ablehnung des Antrages Osterrath durch das Abgeordnetenhaus im Munde des Herrn Ministers Frhr. v. Hammerstein mehr den Wert eines argumentum ad hominem hatte. Mit Rücksicht auf die angeführten Tatsachen dürfte ferner die Behauptung, daß das Schweigen der Preussischen Verfassung im Sinne des ausschließlichen Gebrauches der deutschen Sprache gedeutet werden müsse, nicht aufrecht erhalten werden können.

Auch die Unterscheidungen, die der genannte Herr Minister in Bezug auf den Inhalt des Versammlungsrechts machen will, entbehren nach meiner Ueberzeugung der rechtlichen Begründung. Eine verschiedene Gestaltung des Versammlungsrechts, je nachdem es sich um gemischtsprachige oder deutschsprachige Gebiete handelt, kann aus der Natur der Sache meines Erachtens ebensowenig abgeleitet werden, wie eine

rechtlich verschiedene Behandlung der privaten und öffentlichen Versammlungen.

Zutreffend hat das Oberverwaltungsgericht darauf hingewiesen, daß bei der Ausübung des Versammlungsrechts das in Art. 27 der Verfassungsurkunde garantierte Grundrecht der preussischen Staatsbürger, durch Wort ihre Meinung frei zu äußern, berührt werde. Das Recht der freien Meinungsäußerung sei aber ohne Beschränkung auf den Gebrauch einer bestimmten Sprache anerkannt, und dieses sprachlich nicht beschränkte Recht der Meinungsäußerung hätten die Staatsbürger auch bei der Ausübung des Versammlungsrechts.

Ich bin hiernach der Ansicht, daß bei der Ausübung des Versammlungsrechts an und für sich jede beliebige Sprache gebraucht werden kann. Ob dieser Satz mit Rücksicht auf das staatliche Ueberwachungsrecht eine Aenderung erleidet, wird jetzt zu untersuchen sein. Zunächst ist der Inhalt des Ueberwachungsrechts festzustellen.

2. Ueberwachungsrecht.

Die staatliche Beaufsichtigung bezieht sich auf das gesamte Volksleben. Der Staat beobachtet und ermittelt die für das öffentliche Interesse wichtigen Tatbestände, um zu erkennen, ob und welche Tätigkeit des Staates gemäß den ihm gestellten Aufgaben notwendig oder zweckmäßig ist. Die Beaufsichtigung ist besonders auch unentbehrlich für die Exekutive, der die Aufgabe obliegt, durch Gebote und Verbote die öffentlichen Interessen zu wahren.

Auf manchen Gebieten ist das Aufsichtsrecht organisiert und durch die Gesetzgebung geregelt. Die Gesetzgebung hat hierbei festzustellen, in welchen Formen und mit welchen Mitteln die Beaufsichtigung erfolgt, welche Rechte und Pflichten sich daraus entwickeln. Es handelt sich hier namentlich um die Pflichten der Auskunft, des Zeugnisses, der Gestattung des Augenscheins u. s. w. (Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. I, S. 299).

Eine besondere Form der Aufsicht ist die Ueberwachung. Sie greift Platz bei verdächtigen Unternehmungen, bei denen Störungen der öffentlichen Ordnung möglicherweise entstehen könnten. (Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 1, S. 269.)

Diesem allgemeinen Rechtscharakter der Aufsicht und der Ueberwachung entspricht auch das Recht der Polizeibehörden in bezug auf die politischen Versammlungen.

Die Verordnung vom 11. März 1850 verleiht der Polizei das Recht der Kenntnisaufnahme, indem sie zunächst den Unternehmer zur Anzeige verpflichtet und außerdem der Ortspolizeibehörde das Recht beilegt, zur Ueberwachung einen oder zwei Abgeordnete zu entsenden. Diese Abgeordneten haben ferner das Recht, in drei näher bezeichneten Fällen die Versammlung aufzulösen. Es ist durchaus zutreffend, wenn der Bericht der Kommission der Zweiten Kammer vom 8. Februar 1850 (Sten. Ber. 1849/50 Bd. 5 S. 2772) sich über das Aufsichtsrecht gegenüber den politischen Versammlungen in folgender Weise äußert:

„Davon ausgehend, daß eine bloß passive Anwesenheit eines oder zweier Abgeordneten der Ortspolizeibehörde in einer sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigenden Versammlung das freie Versammlungs- und Vereinigungsrecht nicht beeinträchtigt, der Regierung auch das Recht und die Möglichkeit gewährt werden müsse, von den in Versammlungen der gedachten Art gepflogenen Verhandlungen in offener Weise sich Kunde zu verschaffen, erklärte sich die Kommission mit den Bestimmungen des § 4 einverstanden.“

Von dem Grundsatz, daß die überwachenden Beamten nur passiv anwesend sind, wurde insofern eine Ausnahme bestimmt, als man ihnen die Befugnis einräumte, über die Person der Redner von dem Vorsitzenden Auskunft zu verlangen. Weitere Befugnisse hat das Gesetz der Aufsichtsbehörde behufs Kenntnisaufnahme von den Verhandlungen nicht

beigelegt. Die Abgeordneten der Behörde haben namentlich nicht das Recht, falls sie die Worte eines Redners nicht genau hören können oder aber den Sinn seiner Ausführungen nicht verstehen — mag ihnen eine Anspielung dunkel geblieben sein oder ein Fremdwort oder ein fremdsprachliches Citat sich ihrer Kenntnis entziehen —, den Redner zu unterbrechen und über den Inhalt seiner Rede Auskunft zu verlangen.

Der hier angegebene Zweck des Ueberwachungsrechts, der Regierung von dem Inhalt der Verhandlungen Kenntnis zu verschaffen und sie so über die allgemeine Stimmung und die öffentliche Meinung auf dem Laufenden zu halten, kommt in der That in erster Linie und unter normalen Verhältnissen ausschließlich in Betracht.¹⁾ Allerdings ist daneben den Staatsbehörden das Recht beigelegt worden, die Versammlung aufzulösen, sobald Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. Allein die Auflösung ist dann dem Versammlungsrechte gegenüber keine Präventivmaßregel. Denn in dem Augenblick, wo eine Versammlung sich selbst nicht mehr diejenigen Schranken zieht, die das Strafgesetz anweist, ist die Scheidelinie überschritten, wo das Recht der Selbsterhaltung dem Staate die Intervention zur Pflicht macht. (Kommissionsbericht der II. Kammer, Sten. Ber. 1849/50 Bd. 5 S. 2772.)

Die Beaufsichtigung der politischen Zeitungen ist der Beaufsichtigung der politischen Versammlungen ganz analog. In beiden Fällen handelt es sich um einen Zweig des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts, und zwar betrifft die Aufsicht in beiden Fällen eine Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung. In beiden Fällen sind den Behörden zur Erleichterung der Ueberwachung bestimmte Rechte eingeräumt, damit sie Kenntnis nehmen und nötigenfalls im Interesse der öffentlichen Sicherheit einschreiten können. Bei der periodischen Presse dienen diesem Zwecke die Vorschriften

¹⁾ Vgl. die Motive zu § 6 des sächsischen Gesetzes, betr. das Vereins- und Versammlungsrecht, vom 22. November 1850, abgedruckt in der Ausgabe von Peitz, 1899, S. 31.

über die Namhaftmachung des Druckers, des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs und über die Hinterlegung eines Ueberwachungsexemplars. Die Pflicht des Verlegers, von jeder Nummer, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar an die Polizeibehörde des Ausgabeorts abzuliefern, giebt der Polizei die Möglichkeit, sich über die in der Presse zum Ausdruck kommende Volksstimmung fortgesetzt zu unterrichten. Sie giebt der Polizei aber auch Gelegenheit, die Nummer, falls ihr Inhalt strafbar ist, zu beschlagnahmen, oder wenn in der Zeitung zu Gewaltthatigkeiten, wie etwa zur Zerstörung einer Fabrik, aufgefordert wird, geeignete Abwehrmaßregeln zu ergreifen.

5. Verhältnis des Ueberwachungsrechtes zum Versammlungsrecht.

Oben wurde angeführt, daß bei dem Versammlungsrecht eine Beschränkung hinsichtlich der Sprache nicht vorgesehen ist. Ferner wurde der Inhalt des staatlichen Ueberwachungsrechtes näher dargelegt.

Er fragt sich nun, ob, wie mehrfach behauptet worden ist, das staatliche Ueberwachungsrecht — sei es stets oder unter gewissen Umständen — eine Beschränkung des Versammlungsrechtes zur Folge hat, dergestalt, daß die Verhandlung entweder stets in deutscher Sprache stattfinden muß, oder doch wenigstens dann, wenn der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die betreffende fremde Sprache nicht versteht.

Wie verhalten sich Versammlungsrecht und Ueberwachungsrecht zu einander?

Es ist behauptet worden, daß hier eine Kollision verschiedener Rechte vorliege. Nach § 95 der Einleitung zum Preussischen Allgemeinen Landrecht müsse daher das schwächere Recht dem stärkeren weichen. Das stärkere sei aber hier das Ueberwachungsrecht, weil es zum Schutz des öffentlichen Interesses diene.

Das Oberverwaltungsgericht hat in dem Urteil vom 26. September 1876 ausgeführt, der § 95 käme nicht in

Frage, weil er sich hauptsächlich auf die Kollision von Privatrechten bezöge. In der Entscheidung vom 5. Oktober 1897 hat es dagegen ausgeführt, daß sich überhaupt nicht zwei verschiedene subjektive Rechte gegenüberständen; was unter dem Ueberwachungsrecht verstanden werde, sei nichts weiter als eine Beschränkung des Versammlungsrechts. (Entsch. Bd. 32 S. 400.)

Diese Auffassung halte ich für irrtümlich. Wenn auch das Ueberwachungsrecht die Ausübung des Versammlungsrechts zum Objekt hat, so schließt dies doch nicht aus, daß neben dem Rechte der Bürger, sich zu versammeln, ein Aufsichtsrecht steht, das dem Staate gebührt und durch seine Organe geltend gemacht wird. So hat auch der Minister v. Hammerstein am 7. Mai 1902 im Abgeordnetenhaus ausgesprochen, das Ueberwachungsrecht dürfe dem Versammlungsrecht nicht übergeordnet, aber auch nicht untergeordnet werden; beide ergänzten sich und beständen nur zusammen zu Recht. Indessen meine ich, daß eine weitere Auseinandersetzung hierüber unfruchtbar ist.

Daß das Versammlungsrecht durch das Ueberwachungsrecht eine Beschränkung erleidet, ist übrigens durchaus nicht ohne weiteres ausgemacht. Ein juristischer Schriftsteller hat das Gegenteil behauptet. In seinem Aufsatz über die Politik der deutschen Vereins- und Versammlungsgesetze (Verwaltungsarchiv Bd. 1 S. 393 ff.) sagt Paul Berger:

„Eine Beschränkung der Associationsfreiheit wird dadurch (durch die Ueberwachung) nicht herbeigeführt, weil der Polizei nirgends das Recht zusteht, in die materielle Diskussion über den Beratungsgegenstand einzugreifen. Ihr Verhalten ist überall ein passives, soweit es die Versammlungstätigkeit als solche anlangt.“

Es kann ohne weiteres zugegeben werden, daß das Versammlungsrecht derartig auszuüben ist, daß das Aufsichtsrecht dadurch keine Einbuße erleidet. Ja man kann dieses Verhältnis so ausdrücken, daß das Versammlungsrecht dem Ueberwachungsrecht zu weichen hat. Hiermit kommt man

aber noch keinen Schritt weiter. Denn die Berücksichtigung des Ueberwachungsrechts kann naturgemäß nur insoweit stattfinden, als sein Inhalt reicht. Es erhebt sich deshalb sogleich die Frage: welchen Inhalt hat das Ueberwachungsrecht?

Dies ist oben dargelegt worden. In dem Inhalt des Ueberwachungsrechts ist aber keine Befugnis enthalten, die den Gebrauch einer fremden Verhandlungssprache durch die Versammelten ausschöpfe.

Es beruht auf Rechtsirrtum, wenn darüber hinaus behauptet wird, daß das Versammlungsrecht nicht ausgeübt werden dürfe, falls in dem einzelnen Falle die Ortspolizeibehörde wegen des Fehlens sprachkundiger Beamten oder wegen irgend eines anderen Grundes, z. B. wegen der Erkrankung eines Beamten tatsächlich verhindert ist, das Ueberwachungsrecht auszuüben.

Diese Ansicht, die z. B. der Minister v. d. Recke im Abgeordnetenhaus vertrat, macht die Ausübung des von der Verfassung gewährleisteten Versammlungsrechts abhängig von einem rein tatsächlichen Umstand, auf den der Wille der Versammelten keinen Einfluß hat, nämlich von der Sprachkenntnis der Polizeibeamten. Eine Konsequenz dieser Auffassung ist es, daß in dem einen Ort die fremde Sprache zugelassen ist, in dem Nachbarort, wo der Behörde zum Zwecke der Ueberwachung eine geeignete, der fremden Sprache mächtige Persönlichkeit nicht zur Verfügung steht, dagegen nicht. Ja an einem und demselben Orte muß nach dieser Theorie das Recht zu verschiedenen Zeiten verschieden sein, je nachdem ein Polizeibeamter vorhanden ist, der die fremde Sprache kennt oder nicht.

Die Anhänger dieser Auffassung verkennen das Wesen des Aufsichts- und Ueberwachungsrechts. Wie oben ausgeführt wurde, hat die Polizei die Staatsangehörigen in ihren verschiedensten Lebensbeziehungen zu überwachen, so auch bei dem Gebrauch ihrer Muttersprache. Gemäß Art. 30 der Verfassung ist das Versammlungsrecht im Wege des Gesetzes

geregelt. Dieses Vereinsgesetz ist aber für die Befugnisse der Polizei derart ausschließlich maßgebend, daß die Polizei ihr Einschreiten gegen eine Personennmehrheit, falls es lediglich aus dem Grunde erfolgt, weil diese von ihrem Vereins- und Versammlungsrecht Gebrauch macht, nur auf das Vereinsgesetz stützen kann (Ministerialbl. d. inner. Verw. 1890, S. 1; Entsch. d. Oberverw.-Ger. Bd. 26 S. 403). Diesen Grundsatz hat neuerdings auch das Kammergericht in dem Urteil vom 22. April 1901 (Jahrbuch f. Entscheid. d. Kammerger. Bd. 22, 1901, Abt. C S. 61) unter ausführlicher Begründung energisch vertreten.

Keineswegs ist erforderlich, daß alle Versammlungen überwacht werden. Es ist auch durchaus nicht vorgesehen, daß der Abgeordnete der Polizeibehörde alles, was in der Versammlung geredet wird, muß hören und verstehen können. Er hat Anspruch auf einen angemessenen Platz, er hat das Recht, über die Person eines Redners Auskunft zu verlangen; aber er kann nicht beanspruchen, daß ein Redner einen Satz wiederholt, den er nicht genau gehört hat oder der ihm dem Sinne nach unverständlich geblieben ist. Deshalb und weil die Befugnisse der überwachenden Behörde in dem Gesetz erschöpfend geregelt sind, darf die Polizei den Gebrauch einer fremden Sprache nicht aus dem Grunde untersagen, weil diese Sprache dem überwachenden Beamten zufällig unbekannt ist.

Wäre die Ansicht richtig, daß die Reden in der Versammlung dem überwachenden Beamten verständlich sein müssen, so könnte mit demselben Recht verlangt werden, daß eine polnische Zeitung zu erscheinen aufhört, wenn die Ortspolizeibehörde des Ausgabeorts ihren Inhalt nicht verstehen kann. In beiden Fällen handelt es sich um eine Art der öffentlichen Meinungsäußerung.

Die Vertreter der gegnerischen Auffassung können sich allerdings auf die oben citierten Erkenntnisse des österreichischen Reichsgerichts vom 11. und 12. Januar 1894 berufen (Samml. von Hye v. Glunef-Hugelmann Bd. 10 Nr. 65)

und 653). Dort ist ausgesprochen, daß in der Unterfagung eines Vereins mit dem Sitze in Wien, dessen Geschäftssprache nicht die deutsche sein sollte, und in dem Verbot einer Versammlung in Hiezing mit nichtdeutscher Versammlungssprache eine Verletzung der Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht zu erblicken sei, da für die betreffenden Organe der Vereins- und Versammlungspolizei die Kenntnis einer andern als der deutschen Sprache nicht vorgeschrieben sei und deshalb durch den Gebrauch einer andern Sprache die Beaufsichtigung der Vereinstätigkeit bezw. der Versammlung unmöglich gemacht werde. v. Herrnhirt führt in seinem schon erwähnten Buche „Nationalität und Recht“ diese beiden Urteile an, ohne ihre Begründung als unrichtig zu bezeichnen. Er sagt allerdings (S. 67), daß eine derartige Regelung nicht so sehr im Interesse der Parteien als vielmehr im Interesse der Erleichterung und Vereinfachung der behördlichen Tätigkeit liege — eine sehr diplomatische Art sich auszudrücken.

Trotz der Autorität, die den Entscheidungen des österreichischen Reichsgerichts im allgemeinen zukommt, halte ich doch die beiden angeführten Urteile für unrichtig. Da ihre Motivierung im wesentlichen mit denselben Gründen erfolgt ist, die der preussische Minister v. d. Röske im Abgeordnetenhaus vorgetragen hat, so kann ich auf das verweisen, was oben in dieser Beziehung gesagt ist. Dasselbe gilt aber von den oben mitgetheilten Verfügungen des sächsischen Ministers des Innern. Auch aus diesen können zur Begründung der Ansicht, daß politische Versammlungen mit polnischer Verhandlungssprache verboten und aufgelöst werden dürfen, keine neuen Momente entnommen werden.

Am meisten hat der Verwaltungsdirektor Blümke in seinem schon erwähnten Aufsatz den Inhalt des Ueberwachungsrechts überschätzt. Er sagt: „Die Staatsgewalt tritt mit dem Augenblicke, wo sie glaubt von ihrem Ueberwachungsrecht Gebrauch machen zu müssen, mit derartigen Versammlungen für alle Zeittheile, in denen die Versammlung sich vollzieht, in amtliche Aktion; das Ueberwachungsrecht des

Staates tritt mit dem Augenblicke der Anmeldung der Versammlung in seiner Totalität auf und kann nicht in die je nach der Zeit sich folgenden einzelnen Akte der Ueberwachung zerrissen werden. Da die Geschäftssprache der Polizei die deutsche ist, so haben sich in dieser nicht bloß die unwesentlichen, das Auflösungsrecht gewissermaßen nur vorbereitenden Momente, sondern auch der Abschnitt der Versammlung, nämlich die Reden, aus denen das so gefährliche und schwerwiegende Recht der Auflösung erst entnommen werden kann, zu vollziehen.“ Also die Reden kommen rechtlich nur insofern in Betracht, als aus ihnen das Recht der Auflösung entnommen werden kann! Der Polizeibeamte, der eine Versammlung überwacht, ist mit nichten die Hauptperson in dieser Versammlung, um die sich alles zu drehen hätte. Seine Rolle ist eine viel bescheidenere. Er gleicht eher dem Feuerwehrmann, der hinter den Coulißen der Bühne Wache hält, um einen etwa entstehenden Brand sofort zu löschen. Ob die Verwaltung des Polnischen kundige Beamte in genügender Anzahl hat, um die polnischen Versammlungen überwachen zu lassen, ist ein tatsächlicher Umstand, der von dem Willen der Versammelten unabhängig ist und deshalb ihre Rechtslage nicht verschlechtern darf.

Endlich mag noch auf die Frage des Dolus eingegangen werden, die zuerst in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1897 berührt und später in dem Urteil vom 21. November 1899 (Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 21 S. 264) ausführlich erörtert ist.¹⁾ Der Gerichtshof hatte den Satz ausgesprochen, daß dann allerdings der Gebrauch einer fremden Versammlungssprache nicht zu dulden sei, wenn er geradezu in der Absicht geschehe, die Ausübung des staatlichen Ueberwachungsrechts zu vereiteln. In dem Urteil von 1899 hat der Gerichtshof angenommen, daß es im vorliegenden Falle den Behörden nicht gelungen sei, einen solchen Dolus nachzuweisen. Die Begründung dieses Urteils

¹⁾ Beide Urteile sind oben in der geschichtlichen Einleitung dem Inhalte nach wiedergegeben.

ist nach meiner Ansicht durchaus zutreffend, und es ist danach wenig wahrscheinlich, daß in irgend einem Falle der Nachweis eines derartigen Dolus wird erbracht werden können.

Anderer Meinung ist der Minister Frhr. v. Hammerstein, der im Abgeordnetenhanse am 7. Mai d. J. sagte, daß für jenen Dolus dann die Vermutung streite, wenn in einer deutschsprachigen Gegend eine polnische Versammlung stattfindet und alle Teilnehmer derselben der deutschen Sprache vollständig mächtig seien. Allein auch in diesem Falle wird die Behauptung, daß die polnische Sprache angewendet sei, weil sie von den Beteiligten als die Muttersprache bevorzugt wurde, oder weil die Unternehmer der Versammlung glaubten, daß polnische Reden mehr Anziehungskraft hätten oder wirkungsvoller seien — schwerlich widerlegt werden können.

4. Geschäftssprache der Behörden.

Wiederholt ist in den Erörterungen über die Sprache der Versammlungen auf das Gesetz über die Geschäftssprache der Behörden vom 28. August 1876 Bezug genommen. § 1 dieses Gesetzes lautet:

„Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.“

§ 2 des Gesetzes enthält eine Ausnahme von dem zweiten Satze des § 1, indem er die Behörden ermächtigt, in dringenden Fällen Eingaben in fremder Sprache zu berücksichtigen.

Der Inhalt dieser Bestimmungen kann nicht zweifelhaft sein.

1. Der erste Satz des § 1 regelt die Dienstsprache der Beamten und Behörden, und zwar die innere Dienstsprache wie die äußere. Die Beamten haben nur deutsch zu sprechen und zu schreiben. Jörn hat (S. 10) diesen Grundsatz abgeschwächt, indem er behauptet, daß zwar alle Verfügungen

und Entscheidungen der Behörden in deutscher Sprache ergehen müßten, daß aber im übrigen die Beamten berechtigt seien, Verhandlungen, Besprechungen, Untersuchungen, auch amtlicher Art, in fremder Sprache zu pflegen. Dies sei jedoch ein freies precarium, auf das niemand ein Recht habe. Allein diese Meinung ist angesichts der klaren gesetzlichen Vorschrift unhaltbar.

2. Der zweite Satz des § 1 wendet sich an die Nichtbeamten, an das Publikum, das mit den Behörden in Verkehr tritt. Er beschränkt sich darauf, eine Vorschrift zu geben für den schriftlichen Verkehr. Auf den mündlichen Verkehr des Publikums mit den Behörden bezieht er sich überhaupt nicht. Für den mündlichen Verkehr mit den Behörden ist daher dem Publikum der Gebrauch der deutschen Sprache nicht vorgeschrieben.

Dies ist in der Begründung des Gesetzes klar ausgesprochen.

In den Motiven zu § 1 heißt es:

„Er (§ 1) bestimmt ferner, daß der aufgestellte Grundsatz (des ausschließlichen Gebrauchs der deutschen Sprache) nicht bloß für die eigene Tätigkeit der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, sondern auch für das Publikum, das mit denselben schriftlich verkehrt, maßgebend sein soll, dergestalt, daß Eingaben aller Art nur in deutscher Sprache abgefaßt werden dürfen.“ (Sten. Ber. d. Abg. Hauses 1876. Anl. Bd. 1 S. 11.)

Und in dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses (Anl. zu den Sten. Ber. 1876 Bd. 2 S. 1139 ff.) wird zutreffend ausgeführt, daß in dem Gesetz der Begriff der Staatssprache nur im Sinne des Sprechens, nicht im Sinne des Hörens und Verstehens aufzufassen sei.

In dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1876 ist nun auch die Frage geprüft worden, ob für das Sprachenrecht der politischen Versammlungen aus dem Gesetz vom 28. August 1876 etwas entnommen werden kann. Der Gerichtshof hat diese Frage verneint. Der Ab-

geordnete der Polizeibehörde, der an eine Versammlung die Aufforderung zur Entfernung von Waffen oder zur Auflösung richte, müsse sich hierbei gemäß der Bestimmung des Gesetzes über die Geschäftssprache der Behörden der deutschen Sprache bedienen. Abgesehen von einer derartigen Aufforderung trete er durch die bloße Ueberwachung in keinen Geschäftsverkehr mit der Versammlung. Er nehme an ihren Verhandlungen nicht als Glied teil, sondern stehe als Organ der Aufsichtsbehörde der Versammlung gegenüber, und seine hierbei ausübende amtliche Funktion der Ueberwachung sei, so lange er nicht gegen die Versammlung einschreite, eine lediglich einseitige.

Im Gegensatz dazu hat Jörn (S. 6) behauptet, daß allerdings in der amtlichen Anwesenheit der Polizeibeamten in einer Versammlung, falls sie zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Amtspflicht erfolge, als ein „Geschäftsverkehr“ gegenüber dieser Versammlung sich darstelle.

Da von einem „Geschäftsverkehr“ doch wohl nur die Rede sein kann, wo ein Austausch von Mitteilungen oder Willensäußerungen stattfindet, so halte ich diese Ansicht Jorns für unrichtig.

Allein die ganze Frage ist falsch gestellt. Das Gesetz weiß nichts von einem Geschäftsverkehr. Es redet nur einerseits von der Geschäftssprache der Beamten und Behörden und andererseits von der Sprache, in der das Publikum seine schriftlichen Eingaben abzufassen hat. Ob in der passiven Anwesenheit des eine Versammlung überwachenden Polizeibeamten ein Geschäftsverkehr dieses Beamten mit der Versammlung zu erblicken ist, ist daher völlig gleichgiltig. Entscheidend ist nur, daß der überwachende Beamte, falls er in die Lage kommt zu reden, nach dem Gesetz die deutsche Sprache zu gebrauchen hat, während die Sprache, deren die Redner in der Versammlung sich bedienen, durch das Gesetz nicht geregelt ist.

Erwähnt sei hier noch, daß bei der Beratung des Gesetzes in der Kommission des Abgeordnetenhauses seitens der

Regierung auf eine Anfrage erklärt worden ist, daß unter den „politischen Körperschaften“ Versammlungen und Vereine nicht einbegriffen seien (Sten. Ber. 1876 Anl. Bd. II S. 1142). Die Regierung würde diese Erklärung loyalerweise nicht haben abgeben können, wenn sie etwa der Meinung gewesen wäre, daß das Prinzip des Gesetzes auf die politischen Versammlungen unter einem andern Gesichtspunkt Anwendung finde. Aus dem Gesetz über die Geschäftssprache der Behörden ist also für unsere Frage nichts zu entnehmen.

Wie oben ausgeführt wurde, bezieht sich das Gesetz vom 28. August 1876 nur auf die Sprache, die die Beamten zu sprechen haben, nicht auch auf die Sprache, die sie verstehen müssen. Die irrige Meinung, daß die Beamten nicht verpflichtet seien, eine andere als die deutsche Sprache zu kennen, wird von Jörn vertreten, der auch sonst das erwähnte Gesetz in einer Weise erläutert, die nach meiner Ansicht dem wirklichen Inhalt desselben nicht entspricht. Er sagt (S. 6): „Der preußische Beamte, auch im Kreise Stargard, ist nicht verpflichtet, eine andere Sprache zu kennen als die deutsche.“ So lange polnische Zeitungen erscheinen, ja so lange auf der Straße polnisch gesprochen wird, kann die Polizei, um ihrer Pflicht der Beaufsichtigung des gesamten Volkslebens gerecht zu werden, nicht ohne Beamte auskommen, die polnisch verstehen. Daß der Minister Frhr. v. Hammerstein die Meinung von Jörn nicht unbedingt billigt, ergibt sich daraus, daß er in den gemischtsprachigen Gebieten wenigstens für die privaten politischen Versammlungen Sprachenfreiheit annimmt und insoweit der Polizei die Notwendigkeit zuweist, einen der betreffenden Sprache kundigen Beamten zur Ueberwachung zu entsenden.

Auch die weitere Behauptung von Jörn, das Schweigen der preußischen Verfassungsurkunde über die Staatsprache beruhe auf der Voraussetzung, daß im preußischen Staat die deutsche Sprache die alleinige Staatsprache sei, entbehrt der Begründung, einmal mit Rücksicht auf die positiven sprachrechtlichen Vorschriften, die damals bestanden und auch nach

dem Erlaß der Verfassung in Geltung blieben — hierüber kann der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses über das Gesetz von 1876 verglichen werden —, andererseits wegen der damals in Aussicht genommenen Spezialgesetzgebung, durch die den Polen die Gleichberechtigung ihrer Sprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege gewährleistet werden sollte.

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtsdirektors Blümke über die Geschäftssprache der Beamten gehen ebenfalls fehl. Er meint, da die Versammlungen dem Aufsichts- und Ueberwachungsrecht der Polizei unterlägen, so sei damit anerkannt, daß die Ausübung des Versammlungsrechts von der inneren Organisation der Polizei abhängig sei. Angenommen, dies sei richtig: seit wann gehört es denn zur inneren Organisation der Polizei, daß ihre Beamten kein Polnisch verstehen? Noch ansehnlicher ist seine weitere Behauptung, daß die Versammlungen sich dem Gebrauch derjenigen Sprache unterordnen müssen, in der die Polizei überhaupt ihre Funktionen ausübt; das sei aber immer nur die deutsche Sprache gewesen. Ich frage dagegen: In welcher Sprache wird denn die Ueberwachung ausgeübt? Ueberwachen ist eine Tätigkeit, die mit der Sprache ebensowenig etwas zu tun hat, wie Essen, Trinken und Schlafen. Die Sprache der Versammlungen kommt nur als Objekt der Ueberwachung in Betracht.

Abänderung des geltenden Rechts.

Die Resultate, die sich bei der vorstehenden Untersuchung ergeben haben, kann ich dahin zusammenfassen:

1. Die Ansicht, daß die Polizei den Gebrauch einer fremden Sprache in politischen Versammlungen untersagen und politische Versammlungen, die in fremder Sprache verhandeln, auflösen darf, findet in dem geltenden Recht keine Stütze.

2. Der Gebrauch einer fremden Sprache in Versammlungen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die zuständige Polizeibehörde nicht in der Lage ist, zur Ueberwachung eine der fremden Sprache kundige Person zu entsenden.

3. Ebenso ist die Annahme abzuweisen, daß für solche Gegenden, in denen Angehörige fremder Volksstämme in größerer Zahl ansässig sind, ein territoriales Sonderrecht bestände oder im Wege der Verwaltungspraxis eingeführt werden dürfte.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts im allgemeinen auf richtigen Grundlagen ruht, und daß die Einwendungen, die Jörn dagegen erhoben hat, keineswegs überzeugend sind. Es ist deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß auch die neuen demnächst zu erwartenden Urteile dieses höchsten Gerichtshofes ebenso lauten werden wie die bisherigen.

Da aber, wie die Erörterungen im Abgeordnetenhaufe deutlich gezeigt haben, das jetzige Recht nicht genügt, um die polnischen Versammlungen wirksam zu überwachen, so bleibt nichts übrig, als im Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Versammlungsrechts in sprachlicher Beziehung zu beschränken.

Daß der jetzige Zustand absoluter Sprachenfreiheit für die Versammlungen der Uenderung bedarf, ist kaum nötig näher auszuführen. Nach jetzigem Recht braucht der Leiter der Versammlung bei der Anmeldung derselben nicht einmal anzugeben, in welcher Sprache verhandelt werden soll. Es ist weiter nicht ausgeschlossen, daß Reden in verschiedenen Sprachen gehalten werden, daß auf einen deutschen Vortrag eine polnische Diskussion folgt, oder daß ein Redner nach österreichischem Muster in deutscher Sprache anfängt und mitten in seiner Rede zu einer andern Sprache übergeht. In der Versammlung, die der Abgeordnete Dr. Stephan bei der Begründung seiner Interpellation am 8. Januar 1897 anführte, wurden Reden in der deutschen und hochpolnischen

Sprache gehalten; außerdem waren Personen anwesend, deren Muttersprache das Wasserpolnische und das Mährische war. Wäre die Versammlung nicht vorzeitig aufgelöst worden, so wäre vermutlich auch noch in mährischer Sprache geredet worden. Diese sprachenrechtlichen Mißstände bringen die Abgeordneten der Polizeibehörde unter Umständen in eine hilflose und unwürdige Lage. Eine gründliche Abhilfe ist nur möglich, wenn der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache für die politischen Versammlungen allgemein vorgeschrieben wird.

Eine solche Regelung würde der Billigkeit keineswegs widersprechen. Die Preußen polnischer Zunge, die durch die preußische Volksschule hindurchgegangen sind und im deutschen Heere gedient haben, sind sehr wohl imstande, die deutsche Sprache zu reden und zu verstehen.

Bei der Ausgestaltung des Sprachenrechts kann nur auf der bewährten Grundlage weiter gebaut werden, die in Bismarckscher Zeit durch das Gesetz vom 28. August 1876 über die Geschäftssprache der Behörden gelegt worden ist. Bei dem nationalen Charakter unseres Staatswesens ist es ausgeschlossen, daß neben der deutschen Sprache noch andere Sprachen als Landessprachen zugelassen werden. Die neben dem deutschen Volke noch vorhandenen Volksstämme können eine Berücksichtigung ihrer Sprache nur insoweit finden, als das staatliche Zusammenleben dies unbedingt erheischt.

Dem Charakter unseres Staates und seiner historischen Vergangenheit würde es auch durchaus widersprechen, wenn etwa für einzelne Landesteile ein sprachliches Sonderrecht begründet würde.

Steht hiernach die politische Notwendigkeit der angedeuteten Aenderung fest, so fragt es sich weiter, in welcher rechtlichen Form sie zu geschehen hat. Es kommt hierbei darauf an, ob die ausschließliche Zulassung der deutschen Sprache in den Versammlungen eine Beschränkung oder gar Aufhebung der verfassungsmäßigen Versammlungsfreiheit für diejenigen Staatsbürger in sich schließt, die der deutschen Sprache nicht

mächtig sind. Wenn dies anzunehmen ist, wie das Oberverwaltungsgericht es in dem Urteil vom 28. September 1876 tatsächlich annahm, so kann das Verbot fremdsprachlicher Versammlungen nur erfolgen in den Formen einer Verfassungsänderung.

Diese Ansicht ist jedoch unzutreffend. Art. 29 und 30 der Verfassung enthalten nur allgemeine Grundsätze, die durch die Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht ihre Ausgestaltung finden. Würde die deutsche Sprache als ausschließliche Versammlungssprache eingeführt, so würde das Vereins- und Versammlungsrecht dadurch nicht aufgehoben, sondern nur seinem Inhalte nach näher bestimmt. Es genügt daher eine Novelle zu dem Gesetz vom 11. März 1850 über das Vereins- und Versammlungsrecht. Die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts würde zu der Konsequenz führen, daß in Oesterreich diejenigen Staatsbürger, die eine andre Sprache sprechen als die Geschäftssprache der Behörden des betreffenden Bezirks, ihres verfassungsmäßigen Vereins- und Versammlungsrechts völlig beraubt sind.

Jedem Versuch, den Gebrauch der polnischen Sprache in den Versammlungen wenigstens für einzelne Gegenden zuzulassen, sei es für die Landesteile, die ehemals zu dem Königreich Polen gehörten, sei es darüber hinaus für weitere Gebiete, wird mit Energie entgegenzutreten sein. Leider ist, wie oben berichtet wurde, der Minister v. d. Röske im Jahre 1897 einem solchen Bestreben weit entgegengekommen, und auch der Abgeordnete Frhr. v. Jedlitz vertrat denselben Standpunkt.

Die damalige Regierungspolitik war nicht mehr und nicht weniger als der Versuch, die Einheit des preussischen Staates auf dem Gebiete des sprachlichen Rechts zu durchbrechen und für einzelne Landesteile ein sprachliches Sonderrecht einzuführen. Die polnische Sprache wäre damit als Landessprache jener Gebiete im Sinne der Sprachenrechts öffentlich anerkannt worden. Die Einführung dieses Sonderrechts wäre der erste Schritt gewesen auf dem verhängnisvollen Wege zum Na-

tionalitätenstaate. Daß das Oberverwaltungsgericht diesem ersten Versuche so bestimmt entgegengetreten ist und ihn als gesetzwidrig bezeichnete, daß es mit erfreulicher Klarheit den Satz aussprach: „Von den Sprachenverhältnissen des Landesteils hängt die rechtliche Zulässigkeit des Gebrauches einer fremden Sprache überhaupt nicht ab“ — ist sehr dankenswert. Möge in Zukunft stets nach dem Grundsatz verfahren werden, der in den Motiven zu dem Gesetz über die Geschäftssprache der Behörden ausgesprochen ist:

„Ein Staat, der auf das nationale Gepräge Gewicht legt, muß die Nationalsprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit im gesamten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen.“



II.

Die polnischen Postadressen.

Geschichte des Adressenstreites.

a) Bis zum Januar 1901.

Der Streit wegen der polnischen Briefadressen spielt seit dem Ende des Jahres 1900. Bis dahin sind nach der unbestrittenen Behauptung polnischer Abgeordneter Postsendungen mit polnischer Aufschrift anstandslos befördert worden.

Am 13. Oktober 1900 brachte der „Dziennik Slaski“ einen Artikel, der die Leser des Blattes aufforderte, alle Postadressen polnisch zu schreiben, und hinzufügte: „Die Post ist verpflichtet, solche Briefe zu behändigen; wo es keine Beamten giebt, die polnisch zu lesen verstehen, mag die Post nur solche hinstellen.“¹⁾

Der „Dziennik Slaski“ hat eine verhältnismäßig geringe Zahl von Lesern und hauptsächlich nur in Schlesien. Schon früher hatten aber andere und zwar viel verbreitetere polnische Blätter dieselbe Mahnung zu wiederholten Malen an ihre Leser ergehen lassen.²⁾

¹⁾ Stenogr. Ber. d. Reichstags 1900/02, Bd. 1 S. 855.

²⁾ „Die Ostmark“, Februar 1901. — Die Wurzeln reichen freilich noch weiter zurück. Im Jahre 1899 ließ ein Herr v. Mycielski-Kobylepole eine Schrift erscheinen unter dem Titel: „Die ursprünglichen slavischen Ortsnamen in Preussisch-Schlesien“. Als Ergänzung dazu veröffentlichte er im „Kuryer Poznanski“ vom 20. Dezember 1900 eine Liste von angeblich polnischen Namen aus Ost- und Westpreußen und am

Seit dem November 1900 stieg die Zahl der Briefe mit polnischer Adresse sehr erheblich. Schon dieser Umstand deutete darauf hin, daß der plötzlichen Vermehrung eine politische Agitation zu Grunde lag. Dies wurde auch von polnischer Seite gelegentlich zugegeben. Wie der Berichterstatter der Budgetkommission Abgeordneter Dr. Paasche in der Sitzung des Reichstages vom 15. Februar 1901 bemerkte, hat ein polnisches Mitglied — es war der Abg. v. Jazdziewski — in der Kommission geäußert, daß die polnischen Briefadressen nicht sowohl von der ärmeren Bevölkerung herrührten, die nicht deutsch schreiben kann, sondern in erster Linie von den Bessersituierten, die auf eine gewisse Agitation hin sich der polnischen Sprache da bedienten, wo sie ebensogut hätten deutsch schreiben können. Der betreffende Abgeordnete — so äußerte der Berichterstatter — habe selbst ausdrücklich erklärt, daß die Polen jede Gelegenheit benutzt hätten, um auf diesem Gebiete ihre Sprache zur Anwendung zu bringen, weil sie ein Recht darauf hätten, in dieser Sprache ihre Adressen zu schreiben.

Angesichts der plötzlichen Vermehrung der Postsendungen mit polnischer Aufschrift fragte ein Oberpostdirektor bei dem Reichspostamt an, ob er nicht eine Bezirksverfügung erlassen solle gegenüber diesem massenhaften Vorgehen der polnischen Bevölkerung. Der Staatssekretär v. Podbielski erwiderte jedoch am 9. November 1900, es werde nicht für angebracht erachtet, daß eine allgemeine Verfügung über die Behandlung der Postsendungen mit polnischer Aufschrift getroffen werde.¹⁾

Die polnische Bevölkerung war indes der Meinung, daß die Praxis der Post sich geändert habe, da Sendungen mit polnischer Aufschrift in vielen Fällen als unbestellbar behan-

29. Januar 1901 60 Namen deutscher Städte unter der Ueberschrift „frühere slavische Städtenamen im Westen des Slavenreiches“. Zu diesem Slavenreiche rechnet er Städte wie Lüneburg, Magdeburg, Merseburg, Neumünster, Oldenburg, Ratzeburg, Saalfeld, Salzwedel und andere.

¹⁾ Mitteilung des Staatssekretärs in der Sitzung des Reichstages vom 24. Januar 1901.

delt würden. Im Reichstage richtete der Abgeordnete v. Glebocki folgende Interpellation an den Reichskanzler:

- „1. Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß in letzter Zeit an vielen Orten des Bundesstaats Preußen die Postbehörden Postwertsendungen und einfache Briefe entgegen der Postordnung vom 20. März 1900 nicht befördert haben, wodurch zum Teil materieller Schaden für das betreffende Publikum entstanden ist?
2. Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um für die Zukunft solchen Uebelständen vorzubeugen?“

In der Begründung der Interpellation, die am 24. Januar 1901 zur Verhandlung kam, teilte der genannte Abgeordnete eine Reihe von Fällen mit, in denen Postsendungen mit polnischer Aufschrift bei der Aufgabe zurückgewiesen oder als unbestellbar behandelt worden waren, und zwar deshalb, weil die zur Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts verwendeten polnischen Ausdrücke den Postbeamten nicht allgemein verständlich seien, und von den mit der Bestellung von Postsendungen betrauten Postunterbeamten fremdsprachliche Kenntnisse nicht verlangt werden könnten. Von den Postbehörden war hierbei meist Bezug genommen auf § 4 der Postordnung vom 20. März 1900, welcher lautet:

„In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.“

Der Interpellant behauptete, daß der § 4 der Postordnung das Vorgehen der Postbehörden nicht rechtfertigen könne, da die Bestimmtheit des Adressaten und des Bestimmungsorts durch polnische Adressen keine Einbuße erleide. Im übrigen sei die polnische Sprache in den polnischen Landesteilen Preußens keine fremde; sie sei seit Jahrhunderten die dort gebräuchliche Landes- und Umgangssprache.

In der Beantwortung der Interpellation versicherte der Staatssekretär, daß während seiner Amtsführung niemals die Politik auch nur im geringsten bei Maßnahmen der

Postverwaltung bestimmend gewesen sei. Er beschränkte sich auf rein technische Gesichtspunkte, indem er ausführte, daß lediglich gemäß den bestehenden Vorschriften verfahren sei. Die polnischen Adressen seien aber tatsächlich für die Mehrzahl der Postbeamten nicht zu entziffern, besonders deshalb, weil in der polnischen Sprache die Eigennamen dekliniert würden. Doppelt vorsichtig müsse die Post bei Sendungen sein, für die sie eine Garantie zu leisten habe, damit sie nicht für Versehen regresspflichtig gemacht werde. Deshalb sei es notwendig, daß bei allen derartigen Sendungen, also bei allen Postanweisungen, allen Wertsendungen, aber auch bei allen gewöhnlichen Paketen, Empfänger und Bestimmungsort ganz klar bezeichnet würden.

Während von verschiedenen Rednern behauptet wurde, daß das Vorgehen der Postverwaltung von politischen Tendenzen geleitet sei und den Eindruck des Chikanösen mache, betonte der Staatssekretär, daß er nicht von politischer Abwehr gesprochen habe, sondern von Abwehr der Erschwerungen des gesamten Verkehrs.

Die Haltung des Staatssekretärs v. Podbielski begegnete in der deutschen Presse nationaler Richtung lebhafter Mißbilligung. Es wurde ausgeführt, daß die Post eine nationale Einrichtung sei, und daß gegen das Verhalten der Polen die Antwort dahin lauten müsse, daß die deutsche Reichspost für den inländischen Verkehr nur die deutsche Sprache zulasse.

b) Seit dem Februar 1901.

Die Klagen der Polen hatten zur Folge, daß für die Bezirke der Oberpostdirektionen Posen und Bromberg besondere Einrichtungen getroffen wurden. Unter dem 1. Februar 1901 wurde von den beiden genannten Oberpostdirektionen wörtlich gleichlautend die nachstehende Bekanntmachung erlassen, die in den Regierungsamtsblättern von Posen und Bromberg und auch in den Kreisblättern, dagegen nicht im Amtsblatt des Reichspostamts veröffentlicht wurde:

„Behufs Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Dienstbetriebs bei den Postanstalten wird hiermit zur Erläuterung der Bestimmung in der Postordnung vom 20. März 1900, wonach

in der Aufschrift der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet werden müssen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird,

folgendes zur Kenntnis des Publikums gebracht:

1. Bei Sendungen, für welche die Postverwaltung Gewähr zu leisten hat, d. h. Paketen, Postanweisungen, Einschreibbriefen und Briefen mit Wertangabe, muß die ganze Aufschrift in einer jedem Postbeamten verständlichen Sprache angegeben sein. Hierbei sollen allgemein gebräuchliche Anreden in fremder, z. B. polnischer Sprache, von denen vorausgesetzt werden kann, daß ihre Bedeutung auch den der fremden Sprache nicht mächtigen Beamten bekannt ist, nicht beanstandet werden; für die aus der Anwendung solcher Ausdrücke entstehenden Weiterungen und Anzuträglichkeiten übernimmt indessen die Postverwaltung gemäß § 27 III der Postordnung keine Verantwortung. Sendungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten nicht zur Beförderung angenommen.

2. Auch bei gewöhnlichen Brieffendungen nach dem Inlande (Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben) muß die Aufschrift der Regel nach in allgemeinverständlicher Sprache abgefaßt sein. Finden sich indessen solche Sendungen mit fremdsprachlicher Adresse im Briefkasten vor, so werden sie, wenn der Bestimmungsort verständlich angegeben ist, der Bestimmungspostanstalt zugeführt, welche die Bestellung versucht, sofern sie über die Adresse nicht im Zweifel ist. Bestehen jedoch Zweifel, so sind die Sendungen der bei der unterzeichneten Oberpostdirektion eingerichteten Uebersetzungsstelle zuzuführen. Dorthin gelangen auch die Brieffendungen, deren Bestimmungsort in unverständlicher Weise angegeben ist. Kann die Behändigung der Sendungen auch nach Mitwirkung

der Uebersetzungsstelle nicht erfolgen, so werden die Sendungen als unbestellbar behandelt.

Das Publikum wird hiernach in seinem eigenen Interesse ersucht, sich bei Adressierung der Postsendungen der deutschen Sprache zu bedienen.“

Wie der Wortlaut dieser Bekanntmachung ergibt, wurden für die Briefe mit polnischer Aufschrift in Posen und Bromberg Uebersetzungsstellen eingerichtet. Diese Maßregel wurde von der deutschen Bevölkerung vielfach abfällig beurteilt und als eine Kapitulation der deutschen Verwaltung vor den Forderungen des Polentums bezeichnet.

Bei der Beratung des Reichshaushaltsetats kam der Reichstag am 15. und 16. Februar 1901 auf die Angelegenheit zurück. Hierbei teilte der Staatssekretär mit, er habe in einem Erlaß vom 31. Januar 1901 ausgesprochen, daß die Bescheide wegen unbestellbarer Sendungen nur auf Grund der Postordnung zu erfolgen hätten. Wenn in einer Unbestellbarkeitsmeldung als Grund der Unbestellbarkeit angegeben sei, daß die Sendung eine polnische Adresse trage, so entspreche das natürlich nicht den Bestimmungen. Ebenso gut könne als Grund angegeben werden: weil mir die Nase des Betreffenden nicht gefallen hat, oder: weil mir seine Gesinnung nicht gefallen hat. Die Verwaltung lehne die Bestellung auf Grund des § 4 der Postordnung nur dann ab, wenn die Adresse nicht deutlich und bestimmt sei. Das sei für jedermann verständlich, während jeder andre Grund willkürlich sei und nicht auf dem Boden der Verordnung stehe.

ferner erläuterte der Staatssekretär die erwähnte Bekanntmachung der Oberpostdirektionen in Posen und Bromberg. Bisher sei auf Grund des § 4 der Postordnung schon verlangt worden, daß bei Wertsendungen die Wertsumme in deutscher Sprache angegeben würde. Jetzt werde verlangt, daß bei allen Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat, auch Empfänger, Ort und Wohnung deutsch bezeichnet würden. Diese Vorschrift sei erfolgt, weil die massenhafte Auslieferung derartiger Sendungen mit polnischen

Adressen die Sicherheit gefährdet habe, und bedeute eine Verschärfung der bestehenden Bestimmungen im Interesse des Betriebes.

Der Abgeordnete v. Jazdziewski äußerte, daß die Einrichtung der Uebersetzungsstellen (für gewöhnliche Briefe, die sich im Briefkasten vorfinden) als eine Konzession gegenüber der polnischen Bevölkerung durchaus nicht erachtet werden könne; die Postverwaltung habe damit einfach ihre gesetzliche Pflicht erfüllt. Uebrigens müsse dafür Sorge getragen werden, daß in einer Verkehrsanstalt wie die Post Beamte seien, die die Landessprache der Bevölkerung verständen. Dem gegenüber erklärte der Staatssekretär, er sei Chef der deutschen Reichspostverwaltung und müsse die Anforderung, polnisch sprechende Beamte anzustellen, unbedingt ablehnen.

Die Uebersetzungsstellen sind im Laufe der Zeit bei der polnischen Bevölkerung mehr und mehr unbeliebt geworden. In der Sitzung des Reichstages vom 13. März d. J. bezeichnete der Abgeordnete v. Glebocki ihre Einrichtung als einen Eingriff in die bisherige Rechtslage, in den bisherigen friedlichen Zustand der Dinge. Wiederholt wurde über die Verzögerung Klage geführt, die dadurch herbeigeführt werde, daß Briefe der Uebersetzungsstelle eingesandt würden.

Der Abgeordnete v. Glebocki beschwerte sich am 13. März auch darüber, daß entgegen dem Wortlaut der Bekanntmachung vom 1. Februar 1901 polnische Ortsbezeichnungen in vielen Fällen nicht übersetzt worden seien. Früher sei ein zweisprachiges Verzeichnis sämtlicher Ortschaften der Provinz Posen im Gebrauch gewesen, das von der Oberpostdirektion zusammengestellt worden sei. Noch im Jahre 1894 sei ein solches Verzeichnis in der Reichsdruckerei gedruckt worden; es sei aber jetzt eingezogen und vernichtet worden. Der Staatssekretär Kraetke äußerte sich über diesen Punkt:

„ferner wunderte sich der Herr Vorredner, daß die Uebersetzungsstelle nicht alles übersetze. Ja wir leben eben im Deutschen Reich. Wir haben im Deutschen Reich unsre amtlichen deutschen Ortsbezeich-

nungen. Diejenigen, die Sie belieben aufzuschreiben, haben wir nicht; eine polnische Geographie giebt es nicht.“

Da die Bekanntmachung vom 1. Februar 1901 die Uebersetzung „unverständlicher“ Bestimmungsorte ausdrücklich vorgesehen hatte, so scheint es, daß dieselbe inzwischen in diesem Punkte abgeändert worden ist. Auch in Bezug auf einen weiteren Punkt scheint man jetzt von den Vorschriften der Bekanntmachung abzuweichen. Es war dort bestimmt worden, daß in der Adresse allgemein gebräuchliche Anreden in fremder, z. B. polnischer Sprache, von denen vorausgesetzt werden könne, daß ihre Bedeutung auch den der fremden Sprache nicht mächtigen Beamten bekannt sei, nicht beanstandet werden sollten. Bei der diesjährigen Etatsberatung wurden aber verschiedene Fälle angeführt, in denen allgemein gebräuchliche polnische Titulaturen sogar der Uebersetzungsstelle nicht verständlich waren und die Sendungen als unbestellbar behandelt wurden.

Schon am 21. März 1901 hatte der Staatssekretär v. Podbielski im Reichstage die Uebersetzungsstellen als einen Versuch bezeichnet. An diese Aeußerung erinnerte der Staatssekretär Kraetke am 13. März d. J. und deutete damit an, daß die Aufhebung der Uebersetzungsstellen in Erwägung gezogen werden könne. Er legte einen Brief vor, der auf der Rückseite ein Vokabularium für die Post zur Uebersetzung der auf der Vorderseite befindlichen Adresse enthielt, ferner einen Brief, dessen Adresse außer drei in die polnische Dativform flektierten Familien- und Vornamen nicht weniger als 24 polnische Worte zeigte. Der Staatssekretär nannte das eine Herausforderung, die der Verwaltung nicht zugemutet werden könne und rief den polnischen Abgeordneten zu:

„Ich möchte Ihnen empfehlen, daß Sie im Interesse Ihrer polnischen Bevölkerung diese Herausforderung nicht weiter treiben, denn ich kann Ihnen versichern, daß ich auf diesem Wege Ihnen nicht folge, sondern Ihnen vollen Widerstand entgegensetze.“

Die Frage nach der Zulässigkeit der polnischen Postadressen ist neuerdings von Herrn Geheimem Justizrat Prof. Dr. Jörn in Bonn in einem Aufsatz über die deutsche Staatsprache behandelt worden, der im Oktober 1901 im „Verwaltungsarchiv“ erschien (Bd. 10, S. 1 ff.). Er behauptet, daß die Amtssprache aller Zweige der Reichsverwaltung, also auch der Reichspost, die deutsche sei; daß alle Briefadressen, soweit der inländische Verkehr in Betracht komme, deutsch zu schreiben seien, weil die Adresse als ein an die Postbehörde gerichteter Antrag anzusehen sei, und daß Postsendungen jeder Art mit polnischer Ortsangabe als unbestellbar zu behandeln seien, wenn die polnische Bezeichnung von der deutschen abweiche.

Die folgende Darstellung wird ergeben, daß diese Sätze nur zum Teil richtig und die Gründe, mit denen Jörn sie beweisen will, nicht haltbar sind.

Das geltende Recht.

1. Rechtscharakter der Post.

Jörn geht von der Grundlage aus, daß die Post kein Gewerbe ist, sondern ein Zweig der Staatsverwaltung, und daß die einzelnen Rechtsgeschäfte, die das Publikum mit der Post abschließt, sich nicht auf dem Boden des Privatrechts, sondern auf dem des Verwaltungsrechts bewegen. Da diese Sätze sehr umstritten, andererseits aber für die Frage nach der Sprache der Postadressen von Bedeutung sind, so ist es erforderlich, auf den Rechtscharakter der Post und ihres Verkehrs mit dem Publikum näher einzugehen.

Das deutsche Verwaltungsrecht hat drei Perioden erlebt, die einander unter heftigen Erschütterungen abgelöst haben: auf die Zeit des Territorialstaates oder der landesherrlichen Hoheitsrechte, in der das Verwaltungsrecht innerlich nach dem Vorbild des Zivilrechts gestaltet war, folgte der absolute Polizeistaat, der seinerseits im Laufe des 19. Jahrhunderts all-

mählich von dem Rechtsstaat abgelöst wurde. Das heutige Recht ist aber noch mit Trümmern früherer Entwicklungsstufen angefüllt, die erst allmählich nach den Grundsätzen des neuen Rechts umgebildet werden. (Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I § 3 ff.)

Wenn es sich darum handelt, den Rechtscharakter der Post und ihrer Betriebsgeschäfte festzustellen, wird noch heute vielfach mit Anschauungen und Begriffen operiert, die dem Gedankenkreise des Polizeistaats angehören.

In der Zeit des Polizeistaates wurden alle Rechtsverhältnisse vermögensrechtlicher Natur ohne weiteres als zivilrechtliche angesehen und behandelt; sie wurden auf diese Weise der Willkür der absoluten Staatsgewalt entzogen und der Rechtsprechung unabhängiger Gerichte unterstellt. In andern Fällen nahmen die polizeistaatlichen Juristen ein gemischtes Rechtsinstitut an, das in einzelnen Beziehungen zivilrechtlich, in andern wieder als öffentlichrechtlich aufgefaßt wurde. (Otto Mayer Bd. I, S. 45 ff., 145.) Von dieser allgemeinen Entwicklung wurde auch die Post betroffen.

1. Nach der älteren Auffassung ist die Post ein Gewerbe; der Staat betreibt sie in derselben Weise wie irgend ein Fabrikunternehmen. (Rein zivilrechtliche Auffassung.)

2. Daneben kam die Anschauung auf, daß die Post zwar einen Zweig der inneren Staatsverwaltung bildet, daß aber die einzelnen Rechtsgeschäfte, die die Post in ihrem Betriebe und in Verfolgung ihrer öffentlichen Zwecke mit dem Publikum abschließt, dem Zivilrecht, dem Handelsrecht angehören. (Annahme eines gemischten Rechtsinstituts.)

3. Im Gegensatz dazu wird neuerdings die Ansicht vertreten, daß auch der Verkehr des Publikums mit der Post nicht nach Zivilrecht zu beurteilen ist, sondern ganz dem öffentlichen Recht, dem Verwaltungsrecht angehört. (Rein öffentlichrechtliche Auffassung.)

Bevor auf diese verschiedenen Theorien näher eingegangen werden kann, ist es nötig, auf die geschichtliche Entwicklung des neueren deutschen Postrechts einen Blick zu werfen.

Ein einheitliches deutsches Postrecht wurde zuerst durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch im Jahre 1863 geschaffen. Vorher bestand Unsicherheit über den Inhalt der geltenden Rechtsnormen, besonders in den Ländern des sogenannten gemeinen Rechts. Die Juristen sprachen von einem Postgewohnheitsrecht, dessen Inhalt jedoch vielfach bestritten war. Es bedeutete deshalb einen entschiedenen Fortschritt, wenn in das Handelsgesetzbuch die Vorschrift aufgenommen wurde, daß die Bestimmungen des Titels über das Frachtgeschäft für die Postanstalten insoweit gelten sollten, als nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen ein anderes für dieselben bestimmt sei.

Später wurde auch die Postverwaltung einheitlich, als das Postwesen von dem Norddeutschen Bunde und dann von dem Deutschen Reiche übernommen wurde. Das jetzt gültige Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches ist vom 28. Oktober 1871. In § 50 dieses Gesetzes wird folgendes bestimmt:

„Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender.“

Das hier erwähnte Reglement ist die Postordnung, die jetzt in der Fassung vom 20. März 1900 in Geltung ist. Zu derselben sind noch zahlreiche Ausführungsbestimmungen ergangen, die in der amtlichen Ausgabe in der Form von Anmerkungen abgedruckt sind.

Nachdem durch die Postordnung die Rechtsverhältnisse der Post erschöpfend geregelt waren, wurde die erwähnte Bestimmung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs mehr und mehr gegenstandslos. Noch mehr ist dies der Fall, seit das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 in § 452 bestimmt:

„Auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnitts (vom Frachtgeschäft) keine Anwendung. Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Handelsgesetzbuches.“

Wie ist nun auf Grund dieser Entwicklung die deutsche Post juristisch zu charakterisieren?

Die Ansicht, daß die Post ein Gewerbe sei, wurde von dem Reichsoberhandelsgericht vertreten und hat noch heute zahlreiche Anhänger. Es sei nur auf Laband und die von ihm in der 4. Auflage seines Staatsrechts (Bd. 3 S. 77) zitierten Schriftsteller hingewiesen. Eine Konsequenz dieser Auffassung ist es, wenn die Post als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs angesehen wurde. In letzterer Beziehung ist ja nun freilich eine bestimmte Vorschrift ergangen, wonach die Post nicht Kaufmann ist: der erwähnte § 452 des neuen Handelsgesetzbuchs. Damit ist aber noch keineswegs die Ansicht aus der Welt geschafft, daß die Post ein Gewerbe sei. Die Anhänger dieser Meinung können einfach sagen, daß durch jene positive, auf ihren unmittelbaren Inhalt zu beschränkende Rechtsvorschrift die juristische Charakterisierung der Post und ihrer Geschäfte, die allein der Wissenschaft gebührt, nicht beeinflusst werden könne. So führt Laband (Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 3 S. 51) aus, daß durch § 452 des Handelsgesetzbuchs die Kontroverse, ob die Post Kaufmann ist, erledigt sei; er sucht aber trotzdem wie in den früheren Auflagen seines Werkes nachzuweisen, daß die Thätigkeit der Post als Gewerbebetrieb sich darstelle, nimmt also an, daß für diese Frage durch den § 452 nichts entschieden sei.

Die beiden Ansichten, die oben unter 2 und 3 aufgeführt sind, die Theorie des gemischten Rechtsinstituts und die rein öffentlichrechtliche Auffassung, gehen von der gemeinsamen Grundlage aus, daß die Post ein Zweig der inneren Verwaltung ist. Schon das Preußische Landrecht bezeichnete die Post als eine Anstalt, die der Staat zum allgemeinen Besten unter-

halte (§ 142 T. II Tit. 15). Demgemäß hat das Obertribunal am 19. Dezember 1857 den Satz ausgesprochen, daß im preußischen Staate das Postwesen nicht etwa ein mit fiskalischen Mitteln betriebenes Gewerbe sei, sondern eine zur Erreichung der Staatszwecke dienende Anstalt, daß sie also zu den eigentlichen Staatseinrichtungen gehöre, die Verrichtungen der Post mithin Funktionen eines Zweiges der inneren Staatsverwaltung seien (Justizministerialblatt von 1858 S. 74). In demselben Sinne hat sich das Oberverwaltungsgericht wiederholt ausgesprochen (Entscheidungen Bd. 4, S. 14; Bd. 25, S. 121).

Am meisten verbreitet ist heute noch die Meinung, daß die Post zwar ein Zweig der inneren Staatsverwaltung sei, daß aber ihr Verkehr mit dem Publikum privatrechtliche Formen an sich trage. Diese Ansicht ist namentlich von Goldschmidt begründet worden; andere Vertreter derselben sind Dambach, Georg Meyer und Löning. Schon in der Kommission für die Beratung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs war die Meinung geäußert worden, eine Verkennung des Posthoheitsrechts liege keineswegs darin, wenn die privatrechtliche Seite des Postwesens privatrechtlich behandelt werde (Protokolle S. 5050).

Die oben unter 3 erwähnte Ansicht, daß der Verkehr der Post mit dem Publikum nicht die „privatrechtliche Seite des Postwesens“ sei, sondern ebenfalls dem öffentlichen Recht angehöre, wurde schon bei der Beratung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs im Jahre 1861 von mehreren Regierungen vertreten, nämlich von Kurhessen, Hannover, Mecklenburg und Baden. (Zusammenstellung der Erinnerungen gegen den Entwurf zweiter Lesung, Anträge 483—486.) Die Mecklenburgische Regierung bemerkte:

„Dem Handelsgesetzbuch kann eine Anwendbarkeit in Bezug auf den Postverkehr überall nicht zugestanden werden; vielmehr ist solche Anwendbarkeit durch eine ausdrückliche desfallige Bestimmung des Gesetzbuches gänzlich auszuschließen. Für die Transporttätigkeit,

welche der Staat durch die Verwaltung der Posten ausübt, kann nur die Postgesetzgebung normieren; das Postinstitut ist kein Gewerbe, sondern ein Regal.“ (S. 75.)

Schon 1858 hatte Linde ausgeführt, daß der Posttransportvertrag dem öffentlichen Rechte angehöre. (Ueber die Haftpflicht der Postanstalten, 1859, S. 47.) Einen Anlauf zu öffentlichrechtlicher Betrachtung nahm später Schott. Er behauptete (in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. III 1885 S. 535 ff.), die Post befördere nicht auf Grund eines Vertrages; sie werde vielmehr auf die Aufforderung eines Absenders hin, ihrer gesetzlichen Beförderungspflicht Genüge zu tun, in Erfüllung ihrer gesetzlichen Obligation tätig. Seine weitere Ansicht, daß trotzdem die Geschäfte der Post privatrechtlicher Natur und zwar subjektive Grundhandelsgeschäfte seien, ist schwerlich damit zu vereinigen.

In den letzten Jahrzehnten hat zuerst v. Kirchenheim die öffentlichrechtliche Natur der Post verteidigt und zwar in Holtendorffs Rechtslexikon s. v. Postverwaltung (Bd. 3, 1, S. 110). Er sagt: „Die Postverwaltung ist ein gleichwertiges Glied im gesamten Verwaltungsorganismus. Die rechtliche Natur der Post bestimmt sich nicht etwa nach Regeln des Privat-, des Handelsrechts, sondern nach öffentlichrechtlichen Grundsätzen. Die Postverwaltung ist nicht Gewerbebetrieb, sondern Staatsverwaltung.“

Gegen die privatrechtliche Natur der von der Post abgeschlossenen Geschäfte ist auch Jörn aufgetreten (Deutsches Staatsrecht, Bd. 2 1883, S. 15. 27). Er sagt, durch die Benutzung der Post werde eine Obligation des öffentlichen Rechts begründet; das Gewerbe- und Zivilrecht gelte für die Post und ihre Geschäfte nicht. Welcher Art diese Obligation des öffentlichen Rechtes sei, hat Jörn nicht näher ausgeführt, auch nicht in seinem oben erwähnten Aufsatz über die deutsche Staatsprache in Bd. 10 des Verwaltungsarchivs.

Dieser Aufgabe hat sich Otto Mayer in seinem deutschen Verwaltungsrecht unterzogen (Bd. 1 S. 145, 213, — Bd. 2 S. 318 ff.). Seine Ansicht ist kurz folgende: Der Verkehr mit

der Post ist eine Art der öffentlichen Anstaltsnutzung. Ob ein Rechtsinstitut dem öffentlichen Recht oder dem Zivilrecht angehört, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein; entscheidend ist, ob der Staat dabei wie ein Einzelner, also privatwirtschaftlich auftritt. Gerade bei den Anstalten ist die Scheidung oft schwierig; warum das eine zivilrechtlich, das andere öffentlichrechtlich behandelt wird, läßt sich meist nur aus dem geschichtlichen Hergange erklären. Die Post war jedoch in ihrem Verkehr zum Publikum von jeher öffentlichrechtlich geordnet. Sie ist auch nicht etwa ein gemischtes Rechtsinstitut, das seine civilrechtliche und öffentlichrechtliche Seite hat. Solche gemischten Rechtsinstitute entsprechen der Zeit des Polizeistaates: unsere heutigen Rechtsinstitute sind notwendig einheitlicher Natur. Gegen die Zuweisung des Postverkehrs an das öffentliche Recht spricht auch nicht, daß die Zivilgerichte darüber zu entscheiden haben; für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist nach positiver Vorschrift noch die frühere polizeistaatliche Auffassung entscheidend, wonach alles Vermögensrecht auch Zivilrecht ist; die bürgerlichen Gerichte entscheiden über zahlreiche Rechtsverhältnisse, welche die heutige Theorie dem Verwaltungsrecht zuweist. — Die Post schließt mit dem Publikum keine Verträge, überhaupt keinerlei Art von Rechtsgeschäft, sondern es liegt öffentlichrechtliche Anstaltsnutzung vor. Dagegen spricht auch nicht § 50 des Postgesetzes, der in dem zweiten Absatz bestimmt, daß die Vorschriften des vom Reichskanzler zu erlassenden Reglements (der Postordnung) als Bestandteil des Vertrages zwischen der Post und dem Absender gelten. Wenn das Gesetz hier den Ausdruck „Vertrag“ gebraucht, so entspricht das der herrschenden juristischen Formulierung des Verhältnisses, kann aber für die juristische Konstruktion nicht entscheidend sein, sondern beweist höchstens, bei welchem Universitätslehrer der Rat, der den Text des Gesetzes entwarf, seinerzeit Staatsrecht gehört hat. — Die Zulassung zur Anstalt ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden; sie geschieht z. B. durch die Annahme der Depesche, durch die Abstempelung des Briefes.

Diese Zulassung eröffnet dem Einzelnen die Leistungen der Anstalt, bindet aber diese Leistungen nicht. Gegen den willkürlichen Ausschluß von der Anstaltsnutzung schützt nur die Dienstpflicht. Die Anstaltsordnung, welche die Benutzung regelt, enthält keine Rechtsätze, sondern nur Dienstvorschriften. Das Porto ist eine öffentliche Gebühr.

So die Meinung von Otto Mayer, die hier aus verschiedenen Kapiteln seines Werkes zusammengestellt ist. In ähnlicher Weise hat auch Arndt, ohne Otto Mayer zu erwähnen, in seinem Staatsrecht des Deutschen Reiches (1901 S. 281 ff.) das Postrecht auf rein öffentlichrechtlichen Grundlagen aufgebaut. Auch er stellt in Abrede, daß die Post mit dem Publikum Verträge abschließt.

Daß auch die einzelnen Betriebsgeschäfte der Post öffentlichrechtlich sind, folgt meines Erachtens besonders daraus, daß das von der Post erhobene Porto eine Gebühr ist, die sogar im Zwangsverfahren beigetrieben werden kann. Das Gebührenprinzip ist aber dem privatwirtschaftlichen Prinzip direkt entgegengesetzt (A. Wagner, Finanzwissenschaft Bd. 1, 3. Aufl. S. 657).¹⁾

Auch darauf mag hingewiesen werden, daß nach französischem Recht das Postrecht dem Verwaltungsrecht angehört; das französische Postrecht ist aber für die meisten europäischen Staaten vorbildlich gewesen.

2. Rechtliche Natur der Postadressen.

Faßt man das Verhältnis der Post zu dem Publikum als ein öffentlichrechtliches auf, so kommt der Adresse der Postsendungen eine besondere rechtliche Bedeutung nicht zu. Sie ist einfach die Bezeichnung des Empfängers, und zwar ist sie zur Kenntnis der Postbehörden, genauer derjenigen Postbeamten bestimmt, durch deren Hände die Sendung von ihrer

¹⁾ Von den Schriftstellern des Handelsrechts weist Cosack (Lehrbuch 4. Aufl. § 98) den Verkehr des Publikums mit der Post dem öffentlichen Rechte zu.

Einlieferung bis zu ihrer Aushändigung an den Empfänger läuft. Die Bemerkungen, die außer der Bezeichnung des Empfängers nach Namen, Stand und Wohnort auf der Adresse etwa noch vorhanden sind, wie der Frankierungsvermerk oder Vermerke, die eine besondere Art der postalischen Behandlung herbeiführen sollen, wie „Einschreiben“, „Einschreiben gegen Rückschein“, „Durch Eilboten“, „Eigenhändig“ u. s. w. sind ebenfalls lediglich zur Kenntnissnahme der betreffenden Postbeamten bestimmt.

Rechtlich von Bedeutung ist nicht die Adresse als solche, sondern die Zulassung zur Anstaltsnutzung, wie Otto Mayer sich ausdrückt. Er sagt, daß diese Zulassung durch Annahme der Depesche und durch Abstempelung des Briefes erfolge. Bei allen Sendungen, die am Postschalter aufgegeben werden, erfolgt sie durch die Aufgabe (Einlieferung).

In allen Fällen ist also die Aufschrift der Postsendung nebst allen etwaigen Nebenbemerkungen eine für die Postbehörden bestimmte Mitteilung.

Hiernach kann ich es nicht für richtig halten, wenn Jörn behauptet (Verwaltungsarchiv Bd. 10, S. 14), die Briefadresse enthalte den „Antrag des Absenders an die Postverwaltung auf Beförderung“. Von einem Antrag ist bei der öffentlichen Anstaltsnutzung überhaupt nicht die Rede; der Absender einer Postsendung macht einfach von der öffentlichen Verkehrsanstalt Gebrauch gemäß den für dieselbe getroffenen Vorschriften. Die Adresse ist dem Bestellzettel zu vergleichen, durch den jemand in einer öffentlichen Bibliothek ein Buch bestellt. Schon Schott hat 1885 ausgeführt, daß die Post nicht auf Grund eines Vertrages befördere, sondern auf die Aufforderung des Absenders hin in Erfüllung ihrer gesetzlichen Beförderungspflicht tätig werde.

Wie oben erwähnt wurde, wird jedoch die Meinung der Schriftsteller, die der Ansicht sind, daß der Verkehr mit der Post dem öffentlichen Recht angehöre, heute noch nicht allgemein anerkannt. Viele sind noch heute der Ansicht, daß die Post mit dem Absender einen Vertrag schließt, der nach

Zivilrecht zu beurteilen ist. Es ist daher notwendig, zu erörtern, welche Bedeutung von dieser Rechtsanschauung aus den Adressen der Postsendungen beizuholen ist.

Die Natur dieses Vertrages ist nach der herrschenden Meinung bei den einzelnen Arten von Postsendungen verschieden. Bei Paketen und Drucksachen handelt es sich um einen Frachtvertrag, ebenso nach der überwiegenden Meinung auch bei Briefen. Ueber die Natur der Postanweisung herrscht Streit (Mittelstein, Beiträge zum Postrecht S. 9 ff., S. 82 ff.).

Auch die Adresse soll bei den verschiedenen Arten von Postsendungen eine verschiedene Bedeutung haben. Bei Paketen hat die Paketadresse, wie behauptet wird, die Natur eines Frachtbriefes, also einer schlichten Beweisurkunde über den Frachtvertrag. Was die Briefadressen betrifft, so behauptete Laband (Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 2, S. 89), daß die Adresse die Natur eines Frachtbriefes habe; das Eigentümliche dabei sei nur, daß der Frachtbrief hier mit dem Frachtstück selbst körperlich vereinigt sei. Auch Mittelstein (a. a. O. S. 15) schließt sich dieser Meinung an und nennt die Briefadresse einen unselbständigen Frachtbrief.

Es ist hervorzuheben, daß auch auf dem Boden der erwähnten zivilrechtlichen Auffassung sowohl die Briefadresse wie die Postpaketadresse zur Kenntnisnahme der Postbeamten bestimmt sind. Dasselbe gilt auch von dem ausgefüllten Postanweisungsformular, mag man nun die Postanweisung für eine wirkliche Anweisung halten oder für einen Vertrag besonderer Art. Daß das Postanweisungsformular für die Post bestimmt ist, geht schon daraus hervor, daß die Post es zurückbehält und der Empfänger nur den Abschnitt abtrennen darf. —

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich folgendes: Mag man den Verkehr mit der Post rechtlich auffassen wie man will, mag man den Aufschriften der verschiedenen Arten von Postsendungen eine rechtliche Erheblichkeit beimessen oder nicht, in jedem Falle enthält die Adresse eine

für die Kenntnisaufnahme der Postbehörden gemachte Mitteilung.

Damit stimmt es überein, wenn der Staatssekretär v. Podbielski am 24. Januar 1901 im Reichstage sagte:

„Nun meine ich doch, daß die Adresse nicht ein Gegenstand (soll wohl heißen: Teil) der Korrespondenz ist, sondern eine Anweisung für die Post, die Sendung an den und den bestimmten Empfänger zu bestellen. Zu diesem Zwecke fügen Sie auch Straße und Nummer hinzu und bezeichnen das Geschäft näher.“ (Stenogr. Ber. S. 852.)

3. Geschäftssprache der Postverwaltung.

Es ist nunmehr an der Zeit, Jorns Behauptung zu prüfen, daß die Amtssprache der deutschen Reichspost ausschließlich die deutsche Sprache sei.

Während in Preußen das Gesetz vom 28. August 1876 die deutsche Sprache für die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates erklärt hat, fehlt es für das Deutsche Reich an einer entsprechenden allgemeinen Vorschrift.

Hieraus ist von polnischer Seite öfter der Schluß gezogen worden, daß mangels einer speziellen Vorschrift der Gebrauch der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr von dem Publikum nicht verlangt werden könne, und daß besonders der Gebrauch der polnischen Sprache, die in gewissen Teilen von Preußen die Landessprache sei, im Gebiete des Reichsrechts niemandem verwehrt werden könne. (Rede des Abgeordneten v. Glebocki in der Sitzung des Reichstages vom 24. Januar 1901; Stenogr. Ber. S. 850.)

Im Gegensatz dazu behauptet Jorn (a. a. O. S. 4), der Grundsatz, daß die deutsche Sprache die ausschließliche Geschäftssprache der Behörden ist, sei im Gebiete des Reichsrechts jederzeit als selbstverständlich betrachtet worden, wie sich mit zwingender Logik daraus ergebe, daß man nach ver-

schiedenen Richtungen hin Ausnahmen davon gesetzlich festgestellt oder die Aufnahme solcher Ausnahmen in ein Gesetz mit bestimmter Absicht abgelehnt habe.

Was bei dem Erlaß von Reichsgesetzen als selbstverständlich betrachtet wurde und was nicht, ist an und für sich gleichgiltig. Nicht auf die Ansichten und Meinungen des Gesetzgebers kommt es an, sondern auf den gesetzgeberischen Willen, wie er in dem Gesetze zum Ausdruck kommt. Da Jörn behauptet, daß seine Ansicht mit „zwingender Logik“ sich ergebe, so scheint er anzunehmen, daß sie im Wege der sogenannten logischen Interpretation gewonnen werden könne, und zwar mittels des argumentum a contrario. Diese Regel kann hier jedoch nicht zum Ziele führen. In dem von Jörn neu bearbeiteten Preussischen Staatsrecht von Könnig heißt es (Bd. 1, S. 157):

„Diese Regel des argumentum a contrario kann aber nur beschränkt angewendet werden, nämlich nur dann, wenn in einem eine bestimmte Beschränkung für sich angehenden Rechtsätze zugleich mittelbar der Gedanke ausgedrückt ist, daß außerhalb der Beschränkung das Gegenteil gelten solle; ob dies aber der Fall ist, muß aus den Umständen mit besonderer Vorsicht entnommen werden.“

Jörn wird schwerlich behaupten können, daß in den für andere Rechtsgebiete geltenden sprachenrechtlichen Sonderbestimmungen zugleich mittelbar der Gedanke ausgedrückt ist, daß auf dem Gebiet der Postverwaltung die deutsche Sprache ausschließlich herrschen soll und daß das Publikum, das mit der Post in Verkehr tritt, sich ihrer zu bedienen hat.

Wer behauptet, daß auf dem Gebiet des Postwesens nur die deutsche Sprache Geltung habe, muß entweder der Meinung sein, daß diese Geltung auf Gewohnheitsrecht beruht, oder daß der auf andern Gebieten feststehende Grundsatz, daß die Geschäftssprache die deutsche ist, im Wege der analogen Rechtsanwendung auf den Bereich der Postverwaltung, für den er nicht ausdrücklich festgestellt ist, ausgedehnt werden könne.

Daß die Bestimmungen über die Verhandlungssprache des Reichstages, über die Gerichtssprache, über die Sprache, in der die Kriegsartikel den Soldaten vorzulesen und in der die Standesregister zu führen sind, auf die Postadressen analog angewendet werden könnten, ist nach meiner Ansicht ausgeschlossen.

Dagegen wird ein Gewohnheitsrecht allerdings nachweisbar sein. Es sei hier nur darauf aufmerksam gemacht, daß alle Bekanntmachungen der Post, wie Aushänge über unbestellbare Sendungen, ferner die für den Gebrauch des Publikums bestimmten Formulare, wie Abholungserklärungen, Anträge auf Nachsendung von Postsendungen, ausschließlich in deutscher Sprache abgefaßt sind. Allein es wird auf diesem Wege nur nachgewiesen werden können, daß die Sprache, deren die Postverwaltung sich bedient, die deutsche ist, nicht aber

1. daß die Postbeamten nicht nötig haben, eine andre Sprache zu verstehen, als die deutsche;

2. daß das Publikum sich in seinen Postadressen nur der deutschen Sprache bedienen darf.

Daß sich ein Gewohnheitsrecht, nach dem die polnischen Postadressen verboten sind, nicht gebildet haben kann, geht schon daraus hervor, daß in den letzten hundert Jahren polnische Postadressen zugelassen und daß erst neuerdings für Briefe mit polnischer Aufschrift Uebersetzungsstellen eingerichtet worden sind.

Es geht also nicht an, wie Jorn will, lediglich aus allgemeinen Gründen die Unzulässigkeit der polnischen Postadressen zu deduzieren. Uebrigens erheben sich auch gegen die Art seiner Beweisführung Bedenken.

Jorn ist anscheinend geneigt anzunehmen, daß die Verwaltung nach ihrem Gefallen so oder so verfahren könne. Dieses „System der diskretionären Befugnisse“, das jetzt mit Recht einigermaßen in Mißkredit gekommen ist, ist gewiß auf keinem Gebiete weniger am Platze, als auf dem des Postwesens, das seiner Natur nach klare und unzweifelhafte Be-

stimmungen verlangt. Zorn hat auch den § 1 des preussischen Gesetzes vom 28. August 1876: „Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates“ dahin interpretiert, daß es den Beamten gestattet sei, Verhandlungen, Besprechungen und Untersuchungen, auch amtlicher Art, in fremder Sprache zu pflegen, daß aber niemand auf solche amtliche Gefälligkeiten ein Recht habe. In bezug auf das Postwesen ist Zorn der Ansicht, daß die Adressen in deutscher Sprache zu schreiben seien; diesem Grundsatz bricht er aber selbst die Spitze ab durch die Behauptung, es sei nicht Sache des Rechts, sondern der Politik, inwieweit die Reichspostverwaltung von ihm abweichen und Zugeständnisse an fremde Sprachen machen wolle (S. 15). Unmittelbar darauf führt er jedoch eine Reihe von Zweckmäßigkeitsgründen an, die seiner Meinung nach dagegen sprechen, daß der polnischen Bevölkerung in bezug auf die Postadressen ein Zugeständnis gemacht wird, und folgert daraus, daß Postsendungen jeder Art, auf denen die Ortsangabe polnisch erfolgt sei, verwaltungsrechtlich (?) als unbestellbar zu behandeln seien, falls die polnische Bezeichnung von der deutschen abweiche. Mir scheint, daß diese Beweisführung in sich selbst nicht ganz harmonisch ist.

Wenn für die Frage, ob die Post in der Lage ist, Sendungen mit polnischer Aufschrift von der Beförderung auszuschließen, lediglich allgemeine Gesichtspunkte maßgebend wären, so könnte das Ergebnis nur dahin lauten, daß irgendwelche, die Sprachenfreiheit beschränkende Vorschriften nicht vorhanden sind. Es giebt jedoch sprachrechtliche Sonderbestimmungen. Zorn (S. 14) sagt zwar, daß Sondervorschriften irgendwelcher Art in Rücksicht der Sprache für den inländischen Verkehr der Reichspost nicht beständen. Diese Behauptung ist aber nicht richtig, da in der That eine ganze Reihe von Vorschriften existiert, welche die im Postverkehr anzuwendende Sprache berühren. Auch speziell für die Adressen der Postsendungen fehlt es nicht an solchen.

4. Sprachenrechtliche Bestimmungen für den inländischen Verkehr.

I. Hinsichtlich der auf der Adresse enthaltenen Vermerke, die eine Modalität der postalischen Behandlung betreffen, giebt es eine große Anzahl von Vorschriften, die sich alle darauf beschränken, eine deutsche Bezeichnung vorzuschreiben:

1. Postkarten müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte“ tragen (§ 7 Abs. III);

2. bei Geschäftspapieren muß die Aufschrift die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten (§ 9 Abs. III);

3. bei Warenproben muß die Aufschrift die Bezeichnung „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ enthalten (§ 10 Abs. V);

4. Einschreibesendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen sein (§ 13 Abs. II);

5. bei Postaufträgen ist der Briefumschlag mit der Aufschrift: „Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen (§ 18 Abs. VII). Auf die Rückseite des Formulars sind eventuell die Vermerke „Sofort zurück“, „Sofort an N. N.“, „Sofort zum Protest“ zu setzen (§ 18 Abs. VI);

6. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme . . . M . . . Pf“ versehen sein;

7. das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten“ ausgedrückt werden. Vermerke wie „Durch besonderen Boten“, „Besonders zu bestellen“, „Sofort zu bestellen“ sind dem Vermerke „Durch Eilboten“ gleich zu achten. Im Falle der Vorausbezahlung der Gebühr für die Eilbestellung hat der Absender dem Eilbestellvermerk hinzuzufügen: „Bote bezahlt“ (§ 22 Abs. II, III);

8. Bahnhofsbriefe müssen am Kopf des Briefumschlags in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen (§ 23 Abs. III);

9. bei den Briefen mit Zustellungsurkunde hat der Absender den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerk

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde“ zu versehen. Sollen Ersatzzustellungen ausgeschlossen werden, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes hinzuzufügen: „Eine Zustellung an (z. B. die Ehefrau, an den Vermieter U., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden“ (§ 25 Absf. III, V);

10. wünscht der Absender einen Rückschein, so muß die Aufschrift den Vermerk „Rückschein“ enthalten (§ 26 Absf. I);

11. werden ungenügend verpackte Sendungen trotzdem auf Verlangen des Einlieferers befördert, so hat er den Verzicht auf Schadensersatz in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr“ auszudrücken (§ 27 Absf. II);

12. dazu kommen noch die Vermerke „Frei laut Ubersum“, „Portopflichtige Dienstsache“, „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ und andere.

II. Ueber die eigentliche Aufschrift, d. h. die Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts giebt es eine allgemeine Vorschrift, die unter Umständen die Sprache der Aufschriften berühren kann, und sowohl nach der Ansicht der Reichspostverwaltung wie nach der Ansicht von Jörn tatsächlich auf das Gebiet des sprachlichen Rechts hinübergreift: § 4 Absatz I der Postordnung. Diese Bestimmung lautet:

„In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.“

Das Wort „deutlich“ war in den früheren Fassungen der Postordnung noch nicht enthalten und ist erst im Jahre 1900 hinzugefügt worden.

Welchen Inhalt hat diese Vorschrift? Die Worte: „so bestimmt, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird“ sind nicht zweifelhaft. Sie verlangen, daß der Empfänger und der Bestimmungsort so genau bezeichnet und individualisiert sind, daß sie nicht mit andern Empfängern und Bestimmungsorten verwechselt werden können. Dahin gehört z. B. die Angabe des Vornamens oder des Berufes, wenn mehrere Personen desselben Familiennamens an dem Orte wohnen,

ferner die Hinzufügung unterscheidender Merkmale, wenn der Name des Bestimmungsortes öfter vorkommt.

Was bedeutet nun aber das Wort „deutlich“? Der Staatssekretär v. Poddbielski hat es im Reichstage (Sitzung vom 24. Januar 1901) dahin erläutert, daß die Adressen für jedermann in der Verwaltung verständlich sein müßten.

In Grimms Deutschem Wörterbuch wird das Wort „deutlich“ folgendermaßen erklärt: „Klar erkennbar, verständlich. 1. Sichtbar für das Auge, vernehmbar für das Ohr. 2. Klar für den Verstand, für die innere Wahrnehmung.“

Sanders erklärt das Wort in seinem Wörterbuch der deutschen Sprache so: „Was sich deuten läßt, sich von selbst deutet, also keiner Ausdeutung bedarf; wohlerkennbar und von anderem zu unterscheiden; auch das, wodurch etwas in diesem Sinne deutlich wird, klar.“

Wenn man § 4 der Postordnung unbefangen durchliest, wird man zu der Meinung gelangen müssen, daß durch das Wort „deutlich“ in erster Linie schwer erkennbare und unleserliche Aufschriften haben zurückgewiesen werden sollen. In diesem Sinne heißt es in § 3 der Postordnung, daß bei Briefen auf der Außenseite weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, und Abbildungen unter der Bedingung zulässig sind, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift beeinträchtigen.

In ähnlicher Weise lautet eine Ausführungsbestimmung zu § 3, Abs. X der Telegraphenordnung:

„Finden sich in dem Telegramm Wörter, die dem Annahmebeamten zwar leserlich erscheinen, aber undeutlich geschrieben sind und bei der Abtelegraphierung zu Irrtümern Anlaß geben könnten, so sind diese Wörter . . . noch einmal deutlich darüberzuschreiben.“

An der zuerst genannten Stelle bezeichnet „Deutlichkeit“ die klare Erkennbarkeit der Aufschrift, an der zweiten Stelle leichte Lesbarkeit, einen höheren Grad von Leserlichkeit.

Die angeführte Bestimmung in § 4 der Postordnung beschränkt sich aber nicht darauf, die leichte sinnliche Erkennbarkeit der Aufschrift vorzuschreiben; das Wort „deutlich“ bezieht sich auch auf das, was das Grimmsche Wörterbuch „klar für den Verstand, für die innere Wahrnehmung nennt. Das Wort „deutlich“ bezieht sich hiernach auch auf die sprachliche Verständlichkeit. Da nun, wie oben ausgeführt wurde, die Aufschrift einer Postsendung den Charakter einer Mitteilung hat, die an die betreffende Postbehörde gerichtet ist und von denjenigen Postbeamten wahrgenommen werden soll, die mit der Beförderung und Bestellung der Sendung von ihrer Annahme bis zu ihrer Aushändigung an den Adressaten befaßt sind, — so liegt es in der Natur der Sache, daß die Deutlichkeit der Aufschrift eine solche sein muß, daß die Aufschrift von den beteiligten Postbeamten im gewöhnlichen Betriebe ohne Mühe verstanden werden kann. Nichts nötigt zu der Auslegung, daß die Aufschrift allgemein verständlich oder allen und jeden Postbeamten verständlich sein müsse.

Wie oben erwähnt wurde, fehlte das Wort „deutlich“ früher in dem betreffenden Paragraphen der Postordnung und ist erst in der jetzigen Fassung vom 20. März 1900 hinzugefügt worden. Indem dieser Zusatz gemacht wurde, wurde nicht nur die alte Bestimmung in ihrem Inhalte außer Zweifel gestellt und erläutert; vielmehr enthält das Wort „deutlich“ etwas Neues, über das bisherige Recht hinausgehendes. Die jetzige Fassung bezieht sich auch auf den Gebrauch fremder Sprachen insoweit, als die mit der Beförderung und Bestellung befaßten Beamten diese fremden Sprachen nicht verstehen.

Von polnischer Seite wurde im Reichstage ausgeführt, daß durch den Gebrauch der polnischen Sprache in der Adresse die Deutlichkeit derselben keine Einbuße erleide; es sei Sache der Post, Beamte anzustellen, die der polnischen Sprache mächtig seien. Diese Behauptungen sind jedoch nicht zutreffend. Wenn der Reichskanzler im Jahre 1900 in der

Postordnung vorschreibt, daß die Aufschrift der Postsendungen deutlich sein muß, so setzt er dabei den bestehenden Zustand der Post, ihre Verfassung, ihre Organisation, ihr Beamtentum als gegebene Größen voraus. Es ist aber notorisch, daß die Kenntnis der polnischen Sprache von den Postbeamten nicht verlangt wird, und daß auch in dem Gebiete, wo Polen ansässig sind, tatsächlich zahlreiche Postbeamte sind, die die polnischen Aufschriften nicht verstehen.

Nach diesen Ausführungen hat § 4 Absatz I der Postordnung folgende sprachrechtliche Bedeutung: Die Aufschriften der Postsendungen sind in deutscher Sprache zu schreiben, sofern nicht die Beamten, durch deren Hände die Sendung läuft, eine andere Sprache verstehen. Der Gebrauch der deutschen Sprache ist hiernach nicht absolut vorgeschrieben; vielmehr ist eine bestimmte andere, z. B. die polnische Sprache nur dann ausgeschlossen, wenn sie den betreffenden Postbeamten unbekannt ist. Die polnische Sprache ist dagegen zugelassen, wenn den betreffenden Beamten eine in polnischer Sprache geschriebene Adresse verständlich ist; diese letztere Voraussetzung wird im Orts- und nachbarlichen Verkehr oft gegeben sein.

§ 4 Absatz I der Postordnung ist also in seiner sprachrechtlichen Bedeutung abhängig von einem schwankenden und unbestimmten Faktor: den Kenntnissen der beteiligten Postbeamten im Gebrauch fremder Sprachen.

Daß dieser Rechtszustand sich durch Klarheit und Zweckmäßigkeit auszeichnete, wird niemand behaupten wollen, um so weniger, als auf den ersten Blick gar nicht erkennbar ist, daß § 4 der Postordnung überhaupt einen sprachrechtlichen Inhalt hat. Wenn Postsendungen mit fremdsprachlicher Aufschrift auf Grund dieses § 4 zurückgewiesen werden, so geschieht dies mit Rücksicht auf tatsächliche Verhältnisse, deren Vorhandensein von der Bevölkerung nicht kontrolliert werden kann.

§ 4 der Postordnung erhält in bezug auf das Sprachenrecht mehr ein allgemeines Prinzip, als eine unmittelbar an-

wendbare Vorschrift. Er bedarf dringend weiterer spezieller Ausführungsbestimmungen sprachrechtlicher Natur.¹⁾

Das hat die Postverwaltung auch wohl gefühlt und deshalb die Oberpostdirektionen in Posen und Bromberg angewiesen, für ihre Bezirke eine besondere Bekanntmachung zu erlassen. Bei dieser Bekanntmachung handelt es sich nicht, wie es in den Einleitungsworten derselben heißt, um eine bloße Erläuterung von § 4 der Postordnung, sondern einfach um ein postalisches Spezialrecht für einen lokal abgegrenzten Bezirk. Dieser Charakter wird den betreffenden Vorschriften, deren Inhalt oben in der geschichtlichen Einleitung wiedergegeben ist, auch nicht dadurch genommen, daß der Staatssekretär v. Poddbielski, wie er im Reichstage mitteilte, die Beamten angewiesen hat, sich bei ihren Entscheidungen in allen Fällen lediglich auf § 4 der Postordnung zu berufen. Jene Bekanntmachung, die bei allen Wertsendungen den Gebrauch der deutschen Sprache auch für die Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes vorschreibt, enthält keine Anordnung, die aus § 4 der Postordnung an sich und allein im Wege der logischen Deduktion zu entnehmen wäre; sie ist eine sprachrechtliche Sonderbestimmung.

Als solche entbehrt sie aber der Giltigkeit. Es widerspricht dem Sinn und Geist von § 50 des Postgesetzes, wenn das Reglement, das die vom Publikum bei Benutzung der Post zu beobachtenden Vorschriften enthält (die Postordnung), für einzelne Bezirke Sonderbestimmungen trifft. Jetzt ist eine spezielle Bekanntmachung ergangen für die Bezirke der Oberpostdirektionen Posen und Bromberg. Es giebt aber eine polnische Bevölkerung auch in Westpreußen und Oberschlesien, eine wendische in der Mark und im König-

¹⁾ Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. Bd. 2 S. 81: „Ausführungsverordnungen sind Ergänzungen der Gesetze; „Ausführung“ der gesetzlichen Regeln hat den Sinn von Detaillierung, Entwicklung, Entfaltung, so wie man von der Ausführung eines skizzierten Gemäldes oder eines kurz angedeuteten Gedankens spricht.“

reich Sachsen, eine littauische in Ostpreußen u. s. f. Für diese Gegenden gilt die Bekanntmachung nicht, von welcher der Staatssekretär sprach.

Ferner fehlt der erwähnten Bekanntmachung die vorgeschriebene Form. Nach § 50 des Postgesetzes ist das Reglement, das die Vorschriften enthält, die bei der Benutzung der Post zu beobachten sind, von dem Reichskanzler zu erlassen. Dieser Vorschrift ist nicht genügt. Es scheint allerdings, daß die Bekanntmachung auf Anordnung des Staatssekretärs als Vertreters des Reichskanzlers ergangen ist; formell ist sie aber von den Oberpostdirektionen in Posen und Bromberg erlassen, ohne daß dabei irgendwie zum Ausdruck gebracht worden wäre, daß dies auf Anordnung des Staatssekretärs geschah. Eine Subdelegation des dem Reichskanzler gebührenden Verordnungsrechts ist übrigens unzulässig (Erband, Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. 2 S. 92).

Es ist dringend zu wünschen, daß an Stelle dieser ungiltigen Bekanntmachung von dem Reichskanzler eine rechtswirksame Verordnung erlassen wird, die sich naturgemäß als eine Ergänzung der Postordnung darstellen würde. Besonders erwünscht ist dies im Hinblick auf das von den Polen geltend gemachte Wohnheitsrecht, daß sich in bezug auf die polnischen Postadressen gebildet haben soll.

Im Reichstage ist von polnischer Seite ohne Widerspruch behauptet worden, daß die polnischen Postadressen in den letzten hundert Jahren anstandslos zugelassen worden sind. Daß sich ein dahingehendes Wohnheitsrecht gebildet hat — zuerst für die preußische Post und dann für ihre Rechtsnachfolgerin, die norddeutsche und deutsche Post — ist sehr wohl möglich. Allein dieses Wohnheitsrecht würde durch § 4 der Postordnung vom 20. März 1900 aufgehoben sein, wenigstens insoweit, als die letztere Bestimmung die Anwendung polnischer Adressen ausschließt. Da nun aber der sprachrechtliche Inhalt des § 4 der Postordnung, wie dargelegt wurde, schwankend und unbestimmt ist, so ist dies nach meinem Dafürhalten ein neuer Grund, der die Verwaltung dazu ver-

anlassen sollte, durch eine klare Vorschrift in allgemeingiltiger Weise anzuordnen, daß die Post nur Sendungen mit deutscher Aufschrift zur Beförderung zuläßt.

Wenn man den Verkehr mit der Post privatrechtlich auffaßt und die Bestimmungen der Postordnung als Inhalt des Vertrages, den der Absender mit der Post schließt, so kann man nicht von einem Gewohnheitsrecht, sondern nur von einem vermuteten Vertragsinhalt nach Art der kaufmännischen Usance reden. Sofern § 4 der Postordnung eine Vorschrift enthält, mit der eine solche Usance unvereinbar wäre, würde die Usance durch den § 4 außer Kraft gesetzt sein. Denn die Postverwaltung ist nach dieser Auffassung berechtigt, im voraus zu erklären, unter welchen Bedingungen sie mit dem Publikum Verträge eingehen will.

5. Bestimmungen des Weltpostvertrages.

In den öffentlichen Erörterungen über die polnischen Postadressen ist wiederholt die Rede gewesen von den Bestimmungen des Weltpostvertrages, die eine Ausschließung fremdsprachlicher Adressen unmöglich machten. Auch im Reichstage ist mit dem Weltpostvertrage operiert worden. Der Abgeordnete Müller-Sagan hat sich in der Sitzung vom 24. Januar 1901 (Stenogr. Ber. S. 862) auf Art. 8 Abs. 4 des Weltpostvertrages bezogen, welcher lautet:

„Die Verantwortlichkeit für die postlagernden Sendungen hört auf, sobald dieselben einer Person behändigt sind, welche nach Maßgabe der im Bestimmungslande bestehenden Vorschriften die Uebereinstimmung ihres Namens und ihrer Eigenschaft mit den Angaben der Adresse nachgewiesen hat.“

Wie diese Bestimmung, die nur den Zweck hat, die Haftung der Verwaltung zu beschränken, die Post hindern soll, für den inländischen Verkehr deutsche Aufschriften vorzuschreiben, ist ganz unverständlich.

Ferner hat der Abgeordnete v. Glebocki in derselben Sitzung (Stenogr. Ber. S. 650) darzulegen versucht: es sei ein Unding, wenn einerseits polnisch adressierte Sendungen, die aus dem Auslande kämen, nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages befördert und bestellt werden müßten, und auf der andern Seite dieselbe Post die von der polnischen Bevölkerung im Inlande gebrauchten Adressen als unverständlich bezeichne. Er zitierte hierbei Art. 16 des Weltpostvertrages, der die Gegenstände aufzählt, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, und betonte, daß der Gebrauch einer fremden Sprache als Hindernis für die Beförderung nicht angegeben werde. Diese Beweisführung beruht auf einem Irrtum.

Der Weltpostvertrag verpflichtet keineswegs die Postverwaltungen der Vertragsstaaten, alle nur denkbaren Sprachen zu kennen und Sendungen mit irgend welchen fremdsprachlichen Adressen zu befördern. Die Post wird sich natürlich auf jede Weise bemühen, Sendungen, die aus dem Auslande mit fremdsprachlicher Aufschrift eingehen, dem richtigen Empfänger auszuhändigen. Wenn der ausländische Absender aber eine Sprache anwendet, die der Post unbekannt ist, so tut er das auf seine Gefahr. Die deutsche Reichspost giebt deshalb den deutschen Absendern den Rat, bei Sendungen nach fremden Ländern, wo die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, zur Bezeichnung des Empfängers die Sprache des Bestimmungslandes oder eine andere dort bekannte Sprache anzuwenden. (Ausführungsbestimmung zu § 4 Absatz 1 der Postordnung.) Gehen ausländische Sendungen mit polnischer Aufschrift in Deutschland ein, so wird die Postanstalt des Bestimmungsortes nicht selten genötigt sein, die Sendung behufs Uebersetzung der Adresse ihrer vorgesetzten Behörde oder einer Uebersetzungsstelle zugehen zu lassen.¹⁾ Jedenfalls hindern die Bestimmungen des Weltpostvertrages

¹⁾ Mit diesen Ausführungen stimmt überein, was der Staatssekretär Kraetke in der Sitzung des Reichstages vom 13. März d. J. erklärte (Stenogr. Ber. S. 4795).

die Reichspostverwaltung nicht, für die inländischen Sendungen deutsche Aufschriften vorzuschreiben.^{1) 2)}

Abänderung des geltenden Rechts.

Nach dem oben Ausgeführten ist ein allgemeines Verbot polnischer Postadressen, wie es Jörn behauptet, in dem geltenden Recht noch nicht enthalten. Es fragt sich daher, in welcher rechtlichen Form ein solches Verbot erlassen werden könnte, und ob es sachlich gerechtfertigt und politisch zweckmäßig ist.

§ 50 des Postgesetzes bestimmt, daß durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, das in den für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zu veröffentlichen ist, die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen werden. Dieses Reglement hat u. a. zu enthalten: Die „Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände“ (Absatz 3, Ziffer 1). Während in einigen Fällen die Anordnungen des Reichskanzlers der Beschlußfassung des Bundesrats unterliegen, ist in den Fällen der zitierten Ziffer 1 des Absatzes 3 eine solche nicht erforderlich. Der Reichskanzler (oder in seiner Vertretung der Staatssekretär des Reichspostamts) kann also selbst und allein über die Bedingungen, unter denen die Post Gegenstände zur Beförderung annimmt, Verordnungen erlassen.

Zu diesen Bedingungen gehört aber auch die Sprache, in der die Postadressen abgefaßt sind. Ueberhaupt

¹⁾ Ebenso hindern die Bestimmungen der Postordnung Württemberg und Bayern nicht, für den inneren Verkehr besondere Vorschriften zu erlassen. (§ 50, letzter Absatz des Postgesetzes.)

²⁾ Da das Telegraphenwesen zusammen mit dem Postwesen in Deutschland eine einheitliche Verwaltung bildet, so sei hier auch auf die sprachrechtlichen Bestimmungen der Telegraphenordnung kurz hingewiesen. Solche finden sich in § 2 Abs. III und IV und in den Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. IV und V.

sind dem Reichskanzler in dieser Beziehung keinerlei Schranken gezogen.

Es kommt in dieser Beziehung auf den Wortlaut und Inhalt von § 50 des Postgesetzes an, der irgend welche Bestimmungen über die Grenzen der Verordnungsgewalt nicht enthält.

Wenn in den Motiven zum preussischen Postgesetz vom 5. Juni 1852, wie Dambach anführt (Gesetz über das Postwesen, 5. Aufl. S. 207), die Vorschrift, die dem jetzigen § 50 entsprach, damit begründet wurde, daß die in demselben aufgeführten Gegenstände teils so technischer Natur seien, teils so oft nach Maßgabe der Verkehrsbedürfnisse und der Erfahrung geändert werden müßten, daß es nicht angemessen erscheinen könne, sie zum Gegenstand der Gesetzgebung zu machen, — so ist damit durchaus nicht gesagt, daß der Reichskanzler bei Erlaß der Postordnung sich nur von technischen Erwägungen und den Anforderungen des Verkehrs leiten lassen dürfe. Nicht durch irgend welche Motive wird der Inhalt des Gesetzes bestimmt, sondern durch seinen Wortlaut und Sinn.

Wie oben nachgewiesen wurde, enthalten schon jetzt die Postordnung und die Telegraphenordnung nebst ihren Ausführungsbestimmungen zahlreiche sprachrechtliche Vorschriften. Freilich sind alle diese Vorschriften nicht dem Gedanken entsprungen, daß die deutsche Sprache auf dem Gebiet des Postbetriebes allein herrschend sein müsse, sondern sie sind aus technischen Gründen im Interesse der Sicherung und Erleichterung des Verkehrs getroffen worden. Wenn der Staatssekretär v. Podbielski dem Reichstage erklärte, er habe politische Gesichtspunkte von der Postverwaltung stets fern gehalten und nicht von einer politischen Abwehr gegen das Polentum gesprochen, sondern von Abwehr einer Erschwerung des Verkehrs, die durch die Häufung der polnischen Aufschriften herbeigeführt werde, so steht ein solches Verhalten mit Geist und Wortlaut der jetzigen Postordnung durchaus in Uebereinstimmung.

Ob es nicht schon aus rein technischen Gründen sich empfiehlt, den obligatorischen Gebrauch der deutschen Sprache in den Postadressen weiter als jetzt auszudehnen und besonders vorzuschreiben, daß auch der Bestimmungsort und der Empfänger in deutscher Sprache bezeichnet werden müssen, will ich nicht entscheiden. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die jetzigen Uebersetzungsbureauy in vielen Fällen eine Verzögerung in der Bestellung herbeiführen, und daß deshalb die Schnelligkeit und Promptheit der Beförderung gesteigert werden würde, wenn allgemein deutsche Postadressen vorgeschrieben würden. Auch diese Erwägung ist technischer Natur und würde einen Zustand herbeiführen, der der polnischen Bevölkerung Vorteile bietet.

Ferner sei hier nochmals an die Unbestimmtheit und Unzweckmäßigkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes erinnert, die — wie oben ausführlich erörtert ist — eine allgemeine Anordnung über die Sprache der Postadressen gebieterisch erheischen.

Allein solche technischen Erwägungen brauchen nach dem Inhalt des Postgesetzes bei Erlaß der Postordnung nicht ausschließlich maßgebend zu sein. Es ist rechtlich durchaus zulässig und politisch unter Umständen geboten, daß der Reichskanzler auch aus allgemeinen Gründen des Staatsinteresses sprachensrechtliche Vorschriften über die Beschaffenheit der Postsendungen erläßt.

Es ist oben schon die Ansicht entwickelt worden, daß die Post nicht mit irgend einem Erwerbsgeschäft auf eine Stufe gestellt werden darf, und daß der Staat sie nicht betreibt wie eine Brauerei oder eine Porzellanmanufaktur. Die Post gehört nach der heutigen Auffassung von der Aufgabe und den Zwecken des Staates zu den notwendigen Einrichtungen der staatlichen Gemeinschaft. Sie ist ein wichtiger Zweig der Staatsverwaltung; allerdings tritt sie den Untertanen nicht als Staatsgewalt gebietend gegenüber, sondern als öffentliche Verkehrsanstalt ohne Imperium, deren sich jeder in bestimmten Fällen bedienen muß. Es steht nirgends geschrieben, daß die

Post neben der Förderung des Verkehrs nicht noch allgemeine staatliche Interessen fördern soll. Dient sie nicht jetzt schon bei dem Verkauf von Invaliden- und Alters-Versicherungsmarken und bei der Auszahlung von Invaliden- und Altersrenten solchen allgemeinen staatlichen Zwecken? Wenn es auch gewiß richtig ist, daß die Durchführung einer bestimmten Politik der Bestimmung der Post an und für sich fern liegt, so ist es doch sehr wohl denkbar, daß die Post in die Lage kommt, auf politische Agitationen, die speziell den postalischen Betrieb angehen, zu reagieren.

Es wurde oben dargelegt, daß die Häufung der polnischen Briefadressen auf eine politische Agitation zurückzuführen ist. Diese Agitation steht im Widerspruch zu dem Grundprinzip des Deutschen Reiches, wie es in der Einleitungsformel zur Verfassung des Norddeutschen Bundes und später zur Reichsverfassung seinen Ausdruck gefunden hat. Dort ist es ausgesprochen, daß die deutschen Fürsten und freien Städte einen ewigen Bund geschlossen haben zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben geltigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Damals war man nicht im Unklaren über den nationalen Charakter des zu gründenden Staatswesens. Die Thronrede, mit der Kaiser Wilhelm den ersten Deutschen Reichstag eröffnete, enthält die denkwürdigen Worte:

„Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwicklung. Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit der die gesamte Nation sich zur Verteidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete: ein einiges Volk zu sein und zu bleiben.“

Der polnische Abgeordnete Komtaf erklärte am 10. April 1867 im Norddeutschen Reichstage: man könne die Polen zwar zwingen, irgend einem norddeutschen Bundesstaate anzugehören; aber sie zu zwingen, dem deutschen Volke anzugehören, das sei in niemandes Macht.

Der deutschnationale Charakter des Norddeutschen Bundes wurde also damals von den Polen erkannt, aber perhorresziert. Jetzt wird von den Polen über den nationalen Charakter des Deutschen Reiches leicht hinweggegangen. Der Fürst Radziwiłł sagte im Reichstage bei der Beratung der Interpellation über die polnischen Postadressen (Sitzung vom 24. Januar 1901, Stenogr. Ber. S. 862):

„Ich glaube nicht, daß das hohe Haus einer so engherzigen Auffassung huldigen sollte, daß z. B. der Passus in der Reichsverfassung, wo es sich um die Wohlfahrt des deutschen Volkes handelt, . . . daß bei dem Worte „Deutsches Volk“ etwa die polnisch sprechenden Reichsangehörigen wissentlich ausgeschlossen werden sollten, — nein, eine so engherzige Auffassung hat bei der Emanation dieser Verfassung gewiß nicht obgewaltet, sondern es hat ausgedrückt werden sollen, daß dieser Bund ein Hort sein sollte für die Wohlfahrt jedes einzelnen Reichsangehörigen, zu denen ja die polnisch sprechende Bevölkerung unzweifelhaft auch gehört.“

Wie in Art. 14 der Preussischen Verfassung vorgeschrieben ist, daß die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, die mit der Religionsübung zusammenhängen, zu Grunde gelegt wird, so ergiebt sich aus der Geschichte und den Lebensbedürfnissen des Deutschen Reiches der politische Grundsatz, daß bei allen Einrichtungen, welche die Sprache und das nationale Leben berühren, nur auf die Interessen der deutschen Nation Rücksicht genommen wird. Dieser Grundsatz ist an der erwähnten Stelle in der Einleitung zur Reichsverfassung bereits feierlich ausgesprochen. Das Deutsche Reich ist auf einem einzigen Stamme aufgebaut, dem deutschen, dessen kulturelle Interessen dem gesamten Staatsleben die

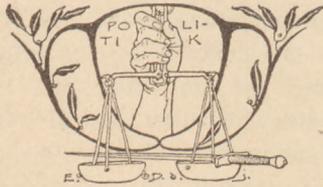
Richtung geben, während die übrigen, in geringer Minorität vorhandenen Volksstämme nur insoweit Berücksichtigung ihrer Sprache finden können, als das staatliche Zusammenleben dies unbedingt erfordert. Der deutschnationale Staat würde seinen Daseinsbedingungen zuwiderhandeln, wenn er die nationalen Sonderinteressen seiner polnischen Bürger fördern wollte. (Vgl. v. Herrnritt, Nationalität und Recht. 1899. Wien. S. 8 ff., 130 ff.).

Die polnischen Briefadressen bedeuten eine Provokation der deutschen Postbehörden, und es entspricht nicht der nationalen Würde, die auch die Post als ein Zweig der Reichsverwaltung zu wahren hat, wenn die Post sich hiergegen gleichgiltig verhält.

Würde durch eine Ergänzung zur Postordnung vorgeschrieben, daß alle Postadressen im inländischen Verkehr deutsch zu schreiben sind, so würde eine solche Verordnung nur dem nationalen Charakter des Deutschen Reiches entsprechen. Sie würde gegen die Polen nicht gehässig sein, weil sie für diese kein Sonderrecht schüfe und auch die in Deutschland sonst vorhandenen Einwohner, die eine fremde Sprache sprechen, nötigen würde, sich bei den Postadressen der deutschen Sprache zu bedienen.

Was Prof. Hans Delbrück im Januarheft der Preussischen Jahrbücher von 1902 (S. 180) über die Sprache der Briefadressen schreibt, beruht durchweg auf Mißverständnis. Er setzt voraus, daß beabsichtigt wird, ein Sonderrecht für die Polen zu schaffen, woran niemand denkt. Er meint, wenn man die Polen zwingt, deutsche Adressen zu schreiben, so seien das tausendfach wiederholte Nadelstiche, durch die man ein von der stärksten nationalen Leidenschaft erfülltes großes Volk nicht zur Unterwerfung bringen oder auch nur beugen oder mürbe machen könne. Daß jene Maßregel allein die Polen zu Deutschen machen wird, — so einsichtslos ist niemand, daß er das glaubte. Es handelt sich auch gar nicht darum, ein einziges Universalmittel für die Germanisierung zu finden, sondern um ein ausführliches, von einem einheit-

lichen Gedanken beherrschtes politisches Programm, wie es Graf Bülow im Abgeordnetenhaus entwickelt hat. Wenn vorgeschrieben wird, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an nur Sendungen mit deutschen Aufschriften von der Post zur Beförderung angenommen werden, so wäre eine solche Maßregel zunächst nur eine Antwort auf die polnischen Provokationen; sie würde aber auch darüber hinaus zusammen mit andern verwandten Maßregeln der Ausbreitung und Befestigung deutscher Kultur dienen und insofern auf nationalem Gebiet gute Früchte tragen.



W. 872/52

Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

Dr. LABAND ★

Professor.

Dr. STENGLEIN ★

Reichsgerichtsrat a. D.

Dr. STAUB

Justizrat.

Verlagsbuchhandlung



Otto Liebmann, Berlin W.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“, die verbreitetste juristische Zeitschrift, ist nach Inhalt, Zweck und Charakter ein Fachblatt grossen Stiles. Als Centralorgan für den gesamten deutschen Juristenstand ist sie im Vergleich zu den Fachzeitschriften eine Zeitung, im Vergleich zu den Tageszeitungen ein Fachblatt.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ lässt keine irgendwie für den Juristenstand wichtige oder interessante Frage unerörtert; sie beschäftigt sich mit allen juristischen Tagesfragen, Gesetzesvorlagen und den Entscheidungen, sowie sämtlichen Materien aus dem Gesamtgebiete der Rechtswissenschaft, des Verwaltungsrechts und der angrenzenden Disziplinen. Die Wahrung der juristischen Standes-Interessen erachtet sie als ihre vornehmste Aufgabe.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ bietet somit, unterstützt durch die Mitarbeit der hervorragendsten Vertreter dieser Kreise, einen Ueberblick über die fortschreitende Entwicklung dieser Materien. Die Reichhaltigkeit des Inhalts giebt jedem **Juristen**,

Deutsche Juristen-Zeitung.

Verwaltungsbeamten, wie Allen, die sich für die Rechtspflege interessieren, auch bei beschränktester Zeit Gelegenheit, sich mit allem vertraut zu halten, was die Rechtswelt bewegt, und befruchtende Anregung auch in dem zu erhalten, was sie in ihrem engeren Berufe nicht erreicht.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ schenkt jeder Ansicht willig Gehör. Durchaus objektiv, will sie durch Kritik und Gegenkritik aufklärend wirken: zur Förderung der Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ enthält in jeder Nummer mehrere grosse Aufsätze über Fragen von grundlegender Bedeutung.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ giebt in ihrem umfangreichen „Sprechsaal“ Gelegenheit, kleinere, meist aus der Praxis geschöpfte, für die Praxis wichtige Zweifelsfragen zu erörtern und diese zur Klärung zu bringen.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ berichtet in der „Juristischen Rundschau“ jeder Nummer aus der Feder Staubs über die wichtigsten Vorgänge der jüngsten Zeit.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ giebt in den Rubriken „Vermischtes“, „Vereine und Gesellschaften“, „Neue Gesetze, Verordnungen u. dergl.“, „Litteraturübersicht über neue Werke und den Inhalt der wichtigsten Fachzeitschriften“ Gelegenheit, sich über alle Einzelheiten zu unterrichten.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ bringt in der jeder Nummer beigefügten **besonderen Beilage** „Spruchpraxis“ eingehende Auszüge aus jüngst

ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichts- und Verwaltungsgerichtshöfe des Reichs und der Einzelstaaten, sowie auch der niederen Instanzen, und wichtige ausländische Urteile unter Angabe des Thatbestandes und der Gründe, von Mitgliedern der einzelnen Gerichtshöfe selbst bearbeitet.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ hat seit dem 1. Januar 1902 abermals eine Erweiterung erfahren, indem sie in einer zweiten besonderen Beilage, „Litteraturbeilage“, kritische Beurteilungen über die neuesten litterarischen Erscheinungen veröffentlicht und in jeder Nummer in der Rubrik: „Neue Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in Civilsachen“, über wichtige neu ergangene Urteile berichtet.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“, begründet am 1. Januar 1896, erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Abonnements zu 3,50 Mk. vierteljährlich

Bücher-Zettel.

3 Pfg.
Marke

An

(M. 14 jährlich): durch alle Buchhandlungen, Postanstalten, sowie direkt bei der Expedition. Auch **ältere Quartale** zu M. 3,50, **frühere Jahrgänge** eleg. gebunden à M. 16, einzelne Nummern à 70 Pfg. stehen, soweit die Vorräte reichen, zur Verfügung, desgl. **Einbanddecken** für jeden Jahrgang M. 1,20, **Sammelkasten** zur Aufbewahrung der einzelnen Nummern, für viele Jahre benutzbar, M. 3,50.

Die „**Deutsche Juristen-Zeitung**“ versendet **Probenummern und Prospekte** gratis und franko und ladet zum Abonnement auf anfolgender Karte ein, die man ausgefüllt einer Buchhandlung, Postanstalt oder direkt einsenden wolle an die

Deutsche Juristen-Zeitung.

Expedition und Verlag: Berlin W. 35, Steglitzerstrasse 58.

Unterzeichneter bestellt hiermit aus dem
Verlage von Otto Liebmann, Berlin W. 35:

Deutsche Juristen-Zeitung vom
..... ab bis auf ausdrückliche Ab-
bestellung. Vierteljährlich zu M. 3,50.

Deutsche Juristen-Zeitung Quartal
Jahrg. à M. 3,50.

Deutsche Juristen - Zeitung. Jahrgang
..... : Eleg. geb. à M. 16,--.

Sammelkasten zur Deutsch. Juristen-Zeitung
M. 3,50.

Einbanddecke zur Deutsch. Juristen-Zeitung
Jahrgang à M. 1,20.

Gesamt-Sachregister zu den Jahrgängen I—VI der
Deutschen Juristen-Zeitung.

Gratis und franko 1 Probenummer.

Betrag von Mk. folgt anbei per
Postanweisung — ist unter Zurechnung der
Nachnahmespesen nachzunehmen.

Das Nichtgewünschte gefl. zu durchstreichen. ===

Datum und Wohnort. Adresse.
(gef. recht deutlich)



W. 872/52

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Anarchismus und Strafrecht.

Von

Dr. Hermann Seuffert,

Geh. Justizrat und o. ö. Professor der Rechte in Bonn.

1899. M. 4.50.

Strafrecht und Politik.

Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters.

Von **Justus Clemens.**

1893. M. 1.60.

Freiheit und soziale Pflichten.

Von Professor **Dr. Adolf Prins,** Brüssel.

Autorisierte deutsche Ausgabe von

Stadtrat **Dr. jur. C. Münsterberg.**

1897. M. 2.75.

Sozialaristokratische Ideen.

Von **Karl Freiherrn von Mantuffel.**

1896. M. 1.—

Volksbibliothek und Volkslesehalle

eine kommunale Veranstaltung!

Von

Dr. P. F. Michrott, Landgerichtsrat in Berlin.

1896. M. 1.—

Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900.

Ein Beitrag zur Geschichte des preussischen Gefängnis-
wesens und des Fürsorgewesens für entlassene Gefangene

von Gerichtsassessor **Dr. Ernst Rosenfeld,**

Schriftführer d. Vereins u. d. Zentralstelle f. d. Gefangenen-Fürsorgewesen d. Prov. Brandenburg.

1901. M. 2.50.

Das zu Gunsten des Vereins erschienene Werk enthält u. a. eine
genaue Beschreibung der Organisation und Tätigkeit der Arbeitsnach-
weisebureauz für entlassene Strafgefangene.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegeetätigkeit.

Von Stadtrat **Dr. G. Münsterberg**,
Vorsitzendem der Armenverwaltung der Stadt Berlin.

1897. Geb. M. 3.—

Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin.

Von **Dr. Hirschberg**,

Leiter des Statistischen Amtes in Charlottenburg.

1897. Mit mehreren graphischen Darstellungen. M. 5.50.

Das Buch enthält eine auf genauem statistischen Material fußende Darstellung der sozialen Lage der arbeitenden Klassen in Berlin unter Vergleichung mit anderen Städten.

Gesellschaft und Einzelwesen.

Eine methodologische Studie von

Dr. Th. Kistiafowski.

1899. M. 4.—

Die Geschäftsführung des Gemeindewaisenrats nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den daneben in Preußen geltenden Gesetzen.

Bearbeitet von Amtsrichter **Dr. A. Fuhrmann.**

1899. Kart. M. 1.20.

Die Preussische Gesindeordnung

vom 8. November 1810

nebst ihren reichs- und landesgesetzlichen Ergänzungen und
einem Anhange:

Das polizeiliche Verfahren in Gesindesachen.

Auf Grundlage des BGB. und der Nebengesetze zum Hand-
gebrauche für Juristen, Verwaltungs- und Polizeibeamtete

erläutert von

Dr. jur. A. Ruffbaum.

1900. Kart. M. 2.20.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verla